
Verschmelzungsbericht

Gemeinsamer Verschmelzungsbericht

des Vorstands der

BHS Verwaltungs AG

und

des Vorstands der

BHS tabletop AG

über

die Verschmelzung der BHS tabletop AG auf die BHS Verwaltungs AG

vom 3. August 2020



INHALTSVERZEICHNIS

Anlagenverzeichnis	5
1. Einleitung	6
2. Die Vertragsparteien des Verschmelzungsvertrags	8
2.1 BHS tabletop AG	8
2.1.1 Unternehmensgeschichte und Entwicklung	8
2.1.2 Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	8
2.1.3 Grundkapital, Aktionärsstruktur und Börsenhandel	9
a) Grundkapital	9
b) Aktionärsstruktur	9
c) Börsenhandel	9
2.1.4 Organe und Vertretung	9
a) Vorstand	10
b) Aufsichtsrat	10
2.1.5 Geschäftstätigkeit und wesentliche Beteiligungen	10
a) Geschäftstätigkeit	10
b) Konzernstruktur und wesentliche Beteiligungen	11
2.1.6 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation	12
a) Eckdaten für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019	12
b) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2019	14
c) Maßnahmen im Geschäftsjahr 2020	15
2.1.7 Mitarbeiter und Mitbestimmung	16
a) Mitarbeiter	16
b) Mitbestimmung	17
aa) Betriebliche Mitbestimmung	17
bb) Unternehmerische Mitbestimmung	17
2.2 BHS Verwaltungs AG	17
2.2.1 Unternehmensgeschichte und Geschäftstätigkeit	17
2.2.2 Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	17



2.2.3	Grundkapital und Aktionärsstruktur	18
a)	Grundkapital	18
b)	Aktionärsstruktur	18
2.2.4	Organe und Vertretung	19
a)	Vorstand	19
b)	Aufsichtsrat	19
2.2.5	Geschäftstätigkeit und wesentliche Beteiligungen	19
2.2.6	Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation	19
2.2.7	Mitarbeiter und Mitbestimmung	20
2.3	Serafin Konzern und Familie Haindl	20
3.	Wesentliche Gründe für die Verschmelzung	21
3.1	Erhöhte Flexibilität und Transaktionssicherheit	21
3.2	Kostensparnis	22
3.3	Keine Alternative zum geplanten verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out	23
4.	Durchführung der geplanten Verschmelzung	24
4.1	Auslage von Unterlagen im Hinblick auf die Verschmelzung; Bekanntmachung; Einreichung des Verschmelzungsvertrags zum Handelsregister	24
4.2	Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der BHS tabletop, Wahrung der Dreimonatsfrist	26
4.3	Anmeldung und Eintragung der Verschmelzung, Wirksamwerden	26
4.4	Kosten der Verschmelzung	27
5.	Auswirkungen der geplanten Verschmelzung	27
5.1	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen	27
5.2	Folgen für Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre	27
5.3	Wegfall der Börsennotierung	28
5.4	Vermögensübergang durch Gesamtrechtsnachfolge	28
5.5	Bilanzielle Folgen der Verschmelzung	28
5.6	Folgen für die Arbeitnehmer	31
5.7	Steuerliche Folgen der Verschmelzung	34
5.7.1	Steuerrechtliche Auswirkungen für die BHS tabletop	35
5.7.2	Steuerliche Auswirkungen für die BHS Verwaltung	35

5.7.3	Gründerwerbsteuerliche Auswirkungen	36
5.7.4	Steuerliche Folgen für die Minderheitsaktionäre der BHS tabletop in Deutschland	37
5.7.5	Ermittlung eines Veräußerungsgewinns oder Veräußerungsverlusts	38
5.7.6	Steuerliche Erfassung eines Veräußerungsgewinns oder Veräußerungsverlusts	38
a)	Aktien im Privatvermögen	38
aa)	Vor dem 1. Januar 2009 erworbene Aktien.....	38
	(1) Beteiligung von mindestens 1 %.....	38
	(2) Beteiligung von weniger als 1 %	39
bb)	Nach dem 31. Dezember 2008 erworbene Aktien	39
	(1) Beteiligung von weniger als 1 %	39
	(2) Beteiligung von mindestens 1 %.....	41
b)	Aktien im Betriebsvermögen.....	41
aa)	Körperschaften	41
bb)	Natürliche Personen	42
cc)	Personengesellschaften.....	42
dd)	Kapitalertragssteuer.....	43
6.	Erläuterung des Verschmelzungsvertrags	43
6.1	Vermögensübertragung (Ziffer 1).....	43
6.2	Schlussbilanz (Ziffer 2).....	44
6.3	Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft (Ziffer 3).....	44
6.4	Keine Gegenleistung (Ziffer 4).....	44
6.5	Verschmelzungstichtag (Ziffer 5).....	45
6.6	Besondere Rechte und Vorteile (Ziffer 6).....	45
6.7	Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer 7).....	46
6.8	Aufschiebende Bedingungen, Wirksamwerden (Ziffer 8).....	47
6.9	Schlussbestimmungen (Ziffer 9).....	47



ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage

Verschmelzungsvertrag zwischen der BHS Verwaltungs AG, München, und der BHS tabletop AG, Selb, vom 30. Juni 2020

Die BHS Verwaltungs Aktiengesellschaft (nachfolgend „**BHS Verwaltung**“ oder die „**Hauptaktionärin**“) und die BHS tabletop Aktiengesellschaft („**BHS tabletop**“) haben am 30. Juni 2020 vor dem Notar Dr. Sebastian Franck, LL.M. mit Amtssitz in München einen Vertrag über die Verschmelzung der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung abgeschlossen, der diesem gemeinsamen Verschmelzungsbericht als Anlage beigelegt ist (der „**Verschmelzungsvertrag**“). Der Vorstand der BHS Verwaltung und der Vorstand der BHS tabletop erstatten gemäß § 8 Umwandlungsgesetz (UmwG) gemeinsam nachfolgenden Bericht (der „**Verschmelzungsbericht**“) über den Verschmelzungsvertrag zwischen der BHS tabletop als übertragender Gesellschaft und der BHS Verwaltung als übernehmender Gesellschaft (gemeinsam auch die „**Vertragsparteien**“).

1. Einleitung

Die BHS tabletop mit Sitz in Selb ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hof unter HRB 98 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit eingetragener Geschäftsanschrift in Ludwigsmühle 1, 95100 Selb. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts beträgt das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der BHS tabletop EUR 8.724.684,66 und ist eingeteilt in 3.413.800 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,556 je Aktie („**BHS tabletop-Aktien**“).

Die BHS Verwaltung mit Sitz in München ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 232184 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit eingetragener Geschäftsanschrift in Löwengrube 18, 80333 München. Einzige Aktionärin der BHS Verwaltung ist die im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 224328 eingetragene Serafin 13. Verwaltungs GmbH.

Gemäß §§ 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG, 327a ff. AktG kann im Zusammenhang mit der Verschmelzung einer Aktiengesellschaft zur Aufnahme auf eine andere Aktiengesellschaft ein Verfahren zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre durchgeführt werden, wenn dem Hauptaktionär mindestens neun Zehntel des Grundkapitals der übertragenden Gesellschaft gehören und die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Verschmelzungsvertrags die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Der BHS Verwaltung gehören mindestens neun Zehntel des Grundkapitals der BHS tabletop. Sie ist damit Hauptaktionärin der BHS tabletop im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Die BHS Verwaltung hat dem Vorstand der BHS tabletop daher mit Schreiben vom 1. April 2020 ihre Absicht mitgeteilt, zum Zwecke der Vereinfachung der Konzernstruktur eine Verschmelzung der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung durchzuführen und hat vorgeschlagen, Verhandlungen über den Abschluss eines entsprechenden Verschmelzungsvertrags mit der BHS tabletop aufzunehmen. Ferner hat sie in diesem Schreiben gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 AktG an den Vorstand der BHS tabletop das Verlangen gerichtet, dass die Hauptversammlung der BHS tabletop innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags die



Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt.

Die BHS Verwaltung und die BHS tabletop haben den Inhalt des Verschmelzungsvertrags diskutiert und abgestimmt. Nach Abstimmung der endgültigen Fassung des Verschmelzungsvertrags haben die BHS Verwaltung und die BHS tabletop am 30. Juni 2020 den Verschmelzungsvertrag (UR Nr. F 3192/2020 des Notars Dr. Sebastian Franck, LL.M. in München) abgeschlossen. Nach diesem Verschmelzungsvertrag überträgt die BHS tabletop ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf die BHS Verwaltung. Der Verschmelzungsvertrag ist ein Bestandteil des beabsichtigten verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs bei der BHS tabletop und steht dementsprechend unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der BHS tabletop gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung als Hauptaktionärin mit einem Vorbehaltsvermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister der BHS tabletop eingetragen wird.

Die Vorstände der BHS Verwaltung und der BHS tabletop sind der Auffassung, dass die Erstattung eines Berichts im Sinne von § 8 UmwG nicht erforderlich ist, sofern im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BHS Verwaltung erfolgt und sich dementsprechend im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung mit der Eintragung im Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft alle Aktien der übertragenden Gesellschaft in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden, § 8 Abs. 3 UmwG. Mit dem vorliegenden Verschmelzungsbericht im Sinne von § 8 UmwG erläutern die Vorstände der BHS Verwaltung und der BHS tabletop als Vertretungsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger daher höchst vorsorglich die Verschmelzung und den Verschmelzungsvertrag in rechtlicher und in wirtschaftlicher Hinsicht.

Ebenfalls höchst vorsorglich hat der gemäß §§ 60, 9 Abs. 1 UmwG vom Landgericht Nürnberg-Fürth mit Beschluss vom 21. April 2020, Beschluss vom 28. April 2020 und vom 20. Mai 2020 für beide an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger ausgewählte und bestellte sachverständige Prüfer WEDDING & Cie. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main („WEDDING & Cie“) unter Hinzuziehung der Sachverständigen für Unternehmensbewertung Dr. Anke Nestler („Dr. Nestler“) einen Prüfungsbericht über die Prüfung des Verschmelzungsvertrags zwischen der BHS tabletop und der BHS Verwaltung vom 30. Juni 2020 erstattet.

Die ordentliche Hauptversammlung der BHS tabletop soll am 22. September 2020 die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung der von der Hauptaktionärin festgelegten Barabfindung beschließen.

2. Die Vertragsparteien des Verschmelzungsvertrags

2.1 BHS tabletop AG

2.1.1 Unternehmensgeschichte und Entwicklung

Die BHS tabletop wurde am 1. Februar 1902 als Aktiengesellschaft unter der Firma Porzellanfabriken Lorenz Hutschenreuther Aktiengesellschaft gegründet und ging aus der bereits im Jahr 1814 gegründeten Porzellanfabrik Hutschenreuther hervor. Seit dem 30. Juni 1998 firmiert sie als „BHS tabletop Aktiengesellschaft“.

Zweigniederlassungen mit abweichender Firma bestehen mit der Porzellanfabrik Schönwald, Zweigniederlassung der BHS tabletop Aktiengesellschaft, in 95173 Schönwald, mit der Porzellanfabrik TAFELSTERN professional porcelain, Zweigniederlassung der BHS tabletop Aktiengesellschaft, in 95100 Selb und der Porzellanfabrik Weiden, Gebrüder Bauscher, Zweigniederlassung der BHS tabletop Aktiengesellschaft, in 92637 Weiden. Damit hat die BHS tabletop im Inland Standorte in Selb, Schönwald und Weiden.

Bis ins Jahr 1997 war die BHS tabletop auf dem Markt der Außer-Haus-Verpflegung und im Consumer-Geschäft tätig. Im selben Jahr trennte sich die BHS tabletop vom Consumergeschäft und fokussiert sich seitdem auf den Markt der Außer-Haus-Verpflegung.

Zu der BHS tabletop-Gruppe gehören zwei inländische und vier ausländische Tochtergesellschaften, die sich im Mehrheitsbesitz der BHS tabletop befinden. Zu den Einzelheiten der Konzernstruktur und der wesentlichen Beteiligungen der BHS tabletop wird auf die Ziffer 2.1.5b) dieses Verschmelzungsberichts verwiesen.

2.1.2 Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die BHS tabletop ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hof unter HRB 98 eingetragene, nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Selb. Die Geschäftsanschrift der BHS tabletop lautet: Ludwigsmühle 1, 95100 Selb.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der BHS tabletop ist die Herstellung, der Vertrieb und die Vermietung von Gegenständen aus keramischen oder anderen Materialien und von Erzeugnissen benachbarter Fachgebiete und die von zugehörigen Dienstleistungen. In diesem Rahmen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zur Beteiligung an anderen Unternehmungen gleicher oder verwandter Art und zu deren Erwerb sowie zum Abschluss von Interessengemeinschafts- und Unternehmensverträgen.

2.1.3 Grundkapital, Aktionärsstruktur und Börsenhandel

a) Grundkapital

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts beträgt das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der BHS tabletop EUR 8.724.684,66 und ist eingeteilt in 3.413.800 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,556 je Aktie. Es gibt keine verschiedenen Aktiengattungen. Sämtliche Aktien sind voll eingezahlt. Jede Aktie ist voll stimm- und dividendenberechtigt. Die BHS tabletop hält zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts keine eigenen Aktien.

Ein genehmigtes Kapital, ein bedingtes Kapital oder eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bestehen bei der BHS tabletop nicht. Die BHS tabletop hat keine Wandelschuldverschreibungen oder sonstige Instrumente ausgegeben, die Wandlungsrechte oder Wandlungspflichten enthalten.

b) Aktionärsstruktur

Die Aktionärsstruktur der BHS tabletop stellt sich (gerundet) zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts folgendermaßen dar:

Aktionär	Anzahl Aktien	Beteiligung am Grundkapital
BHS Verwaltung	3.220.587	94,36 %
Eigene Aktien	0	0 %
Streubesitz	192.213	5,64 %
Gesamt	3.412.800	100 %

c) Börsenhandel

Die Aktien der BHS tabletop sind unter WKN 610200 / ISIN DE0006102007 zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) sowie der Börsen in Berlin, Düsseldorf und München zugelassen. Darüber hinaus sind sie in den Freiverkehr der Börse in Stuttgart einbezogen.

2.1.4 Organe und Vertretung

Die Organe der BHS tabletop sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

a) Vorstand

Der Vorstand der BHS tabletop besteht gemäß § 7 Nr. 1 der Satzung aus zwei oder mehr Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands und etwaiger stellvertretender Vorstandsmitglieder wird gemäß § 7 Nr. 2 der Satzung durch den Aufsichtsrat festgelegt. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts besteht der Vorstand der BHS tabletop aus den folgenden Personen:

- Herr Gernot Egretzberger,
- Herr Gerhard Schwalber,
- Herr Rainer Schwarzmeier, und
- Herr Christoph Auer.

Die BHS tabletop wird gemäß § 8 Nr. 1 der Satzung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der BHS tabletop besteht gemäß § 9 Nr. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von den Aktionären nach dem AktG und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern nach dem Drittelbeteiligungsgesetz (nachfolgend „DrittelbG“) gewählt. Die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der BHS tabletop sind:

- Herr Marco Pagacz (Vorsitzender),
- Herr Mario Herrmann (stellvertretender Vorsitzender),
- Herr Kamil Grzelak, und
- Herr Wolfgang Ley

als Anteilseignervertreter, sowie

- Frau Cathrin Kick und
- Herr Michael Ott

als Arbeitnehmervertreter.

2.1.5 Geschäftstätigkeit und wesentliche Beteiligungen

a) Geschäftstätigkeit

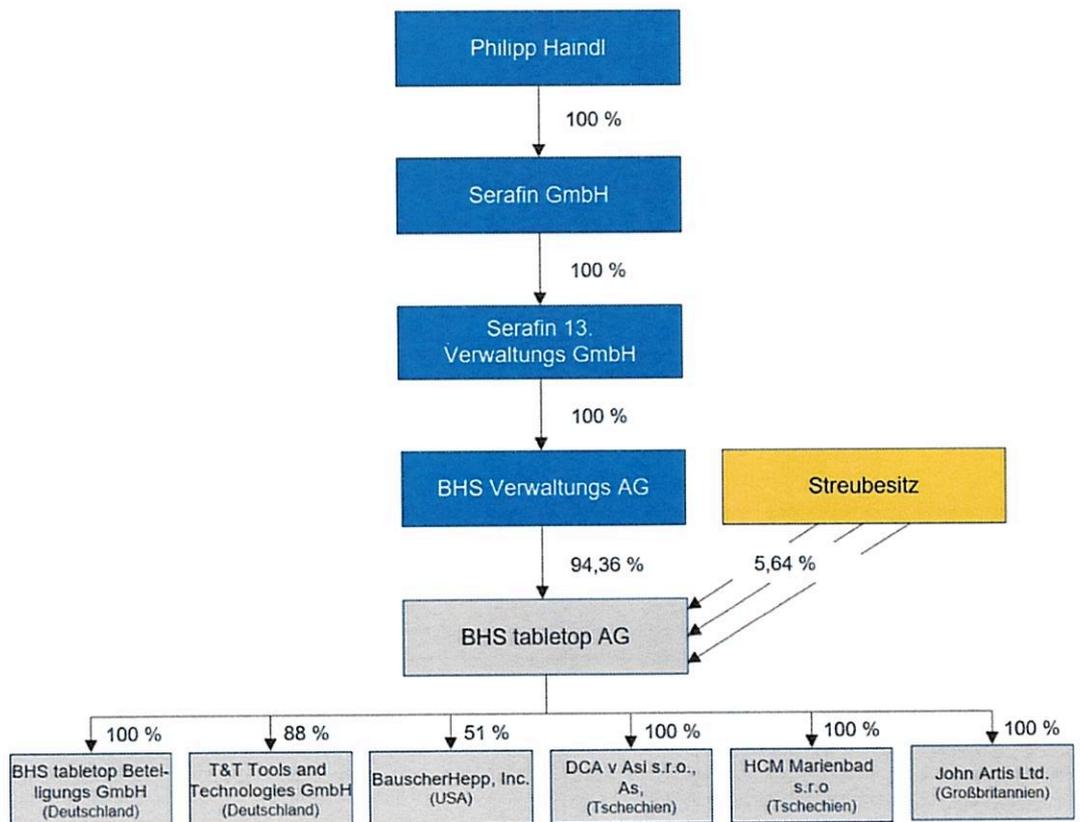
Die BHS tabletop mit ihren Marken Bauscher, Tafelstern professional porcelain und Schönwald ist ein führender Anbieter von Porzellan für alle Zielgruppen der Außer-Haus-Verpflegung. Das Angebot der BHS tabletop umfasst die Herstellung, den Vertrieb und die

Vermietung von Gegenständen aus keramischen oder anderen Materialien und von Erzeugnissen benachbarter Fachgebiete und die von zugehörigen Dienstleistungen. Neben Porzellan bietet die BHS tabletop ihren Kunden im Bereich der Außer-Haus-Verpflegung ganzheitliche Lösungen aus Materialien wie Holz, Steinzeug, Metall, Glas, Marmor oder Leder an. Sie exportiert ihre Produkte jährlich in ca. 110 Länder. Der Exportanteil der Ware lag im Geschäftsjahr 2019 bei 55,1 %.

Die Kunden der BHS tabletop stammen zu einem wesentlichen Teil aus dem Hotel- und Gastronomiegewerbe. Darüber hinaus bietet die BHS tabletop unter anderem Lösungen für Fluglinien, Kreuzfahrtschiffe, Krankenhäuser und Betriebsrestaurants an.

b) Konzernstruktur und wesentliche Beteiligungen

Die BHS tabletop hält unmittelbare Beteiligungen an zwei inländischen und vier ausländischen Tochtergesellschaften, die zusammen den BHS tabletop Konzern bilden (der „**BHS tabletop-Konzern**“). Die derzeitige Beteiligungsstruktur der BHS tabletop lässt sich wie folgt darstellen:



2.1.6 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation

a) Eckdaten für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Kennzahlen des BHS tabletop-Konzerns für die vergangenen drei Geschäftsjahre. Die Geschäftsjahre entsprechen jeweils dem Kalenderjahr. Die einzelnen Kennzahlen sind dem veröffentlichten Geschäftsbericht der BHS tabletop für das Geschäftsjahr 2019 unverändert entnommen. Sie sind abgeleitet aus den nach dem International Financial Reporting Standard (IFRS) erstellten Konzernabschlüssen des BHS tabletop-Konzerns für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019.

Kennzahlen (in Mio. EUR)	2017	2018	2019
Umsatzerlöse	121,0	118,7	121,4
Exportquote	58,3 %	56,9 %	55,1 %
EBITDA*	11,1	9,5	9,8
EBIT*	5,8	4,1	3,9
EBT*	4,8	3,8	3,6
Jahresüberschuss*	3,5	2,9	2,8
EBT	3,9	2,3	2,6
Jahresüberschuss	2,5	1,4	1,8
Bilanzsumme	119,8	119,8	121,6
Eigenkapital	35,3	34,8	33,3
Capital Employed ¹	63,9	65,8	63,4
Net Working Capital ²	32,7	34,4	33,4
Eigenkapitalquote	29,5 %	29,1 %	27,4 %
Eigenkapitalrendite*	9,9 %	8,3 %	8,4 %
ROCE ³	9,1 %	6,3 %	6,1 %
Cashflow ⁴	10,1	9,1	9,5
Investitionen ⁵	5,1	6,0	6,3
Abschreibungen	5,3	5,3	5,9
Mitarbeiter (Stand 31.12)	1.176	1.165	1.151
Anzahl Aktien (in Stück)	3.412.800	3.412.800	3.412.800
Jahresschlusskurs (in Euro)	17,90	18,00	15,85
Börsenkapitalisierung	61,1	61,4	53,9
Jahresüberschuss je Aktie (in Euro)	0,73	0,41	0,53
Dividende je Aktie (in Euro)	0,60	0,34	0,00
Dividendenrendite (bezogen auf den Jahresschlusskurs)	3,4 %	1,9 %	0,0 %

¹ Capital Employed = Eigenkapital + Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer + lang- und kurzfristige Finanzverbindlichkeiten ./ Liquidität inkl. kurzfristig abrufbarer Geldanlagen + passive latente Steuern ./ aktive latente Steuern

² Net Working Capital = Vorratsvermögen + Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ./ kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

³ ROCE = EBIT* / Capital Employed

⁴ Cashflow = EBT* + Abschreibungen

⁵ inkl. der Zugänge IFRS 16

* 2017: vor Ergebniseffekt Earn-Out und vor Aufwendungen Gesellschafterwechsel 2018 und 2019: vor Sondereffekten

b) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2019

Der BHS tabletop-Konzern hat im Geschäftsjahr 2019 einen Umsatzerlös in Höhe von EUR 121,4 Mio. erzielt. Gegenüber dem Geschäftsjahr 2018 hat sich der Umsatz damit um 2,27 % gesteigert.

Das EBIT des BHS tabletop-Konzerns betrug EUR 2,9 Mio. und lag damit über dem EBIT des Vorjahres von EUR 2,6 Mio.

Das Konzernergebnis war im Geschäftsjahr 2019 allerdings durch zwei Sondereffekte von insgesamt EUR 1 Mio. aus einem Vorstandswechsel und einer Wertberichtigung auf eine passive Finanzanlage geprägt. Allerdings waren auch im Geschäftsjahr 2018 Sondereffekte über insgesamt EUR 1,5 Mio. aus einem weiteren Vorstandswechsel und ebenfalls einer Wertberichtigung auf eine passive Finanzanlage entstanden. Diese Effekte werden in den nachfolgenden Ergebnisausweisen als Sondereffekte herausgerechnet, um eine sinnvolle Vergleichbarkeit von operativen Geschäftsergebnissen zu gewährleisten.

Das operative Ergebnis (EBIT) vor Sondereffekten lag im Geschäftsjahr 2019 bei EUR 3,9 Mio. und damit leicht unter dem Vorjahresniveau von 4,1 Mio. Das um die Sondereffekte bereinigte Ergebnis vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen (EBITDA) lag im Geschäftsjahr 2019 bei EUR 9,8 Mio. und damit über dem Vorjahres-EBITDA von EUR 9,5 Mio.

Das Finanzergebnis betrug im Geschäftsjahr 2019 EUR -0,4 Mio. und lag damit über dem Finanzergebnis des Geschäftsjahres 2018 von EUR -0,5 Mio.

Das um Sondereffekte bereinigte Ergebnis vor Ertragsteuern (EBT) lag im Geschäftsjahr 2019 bei EUR 3,6 Mio. und damit unter dem Wert des Vorjahres von EUR 3,8 Mio.

Der Jahresüberschuss, um die Sondereffekte bereinigt, belief sich auf EUR 2,8 Mio. und war damit im Vergleich zum Vorjahresergebnis von EUR 2,9 Mio. etwas geringer.

Die BHS tabletop verwendet zur Messung ihrer Renditekraft den Return on Capital Employed (ROCE), berechnet durch die Formel „EBIT vor Sondereffekten dividiert durch Capital Employed“. Das Capital Employed wiederum errechnet sich aus dem Eigenkapital plus Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer, plus lang- und kurzfristige Finanzverbindlichkeiten, abzüglich Liquidität inklusive kurzfristig abrufbarer Geldanlagen, plus passive latente Steuern und abzüglich aktiver latenter Steuern.

Das Capital Employed des BHS tabletop-Konzerns reduzierte sich im Geschäftsjahr 2019 von EUR 65,8 Mio. um EUR 2,4 Mio. auf EUR 63,4 Mio. Der ROCE betrug 2019 4,5 % und im Vorjahr 3,9 %. Vor Sondereffekten lag der ROCE 2019 bei 6,1 % und im Vorjahr 2018 bei 6,3 %.

c) Maßnahmen im Geschäftsjahr 2020

Vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie plante die BHS tabletop die Umsetzung zahlreicher Maßnahmen für das Geschäftsjahr 2020. Als Beispiel für solche Maßnahmen lässt sich die bereits zum 1. Januar 2020 eingetretene Zusammenlegung des Vertriebs der Marken Bauscher Deutschland und Tafelstern Deutschland nennen, die dazu diente, noch schneller und effizienter auf Kundenanforderungen in Deutschland reagieren zu können. Zudem sollte weiterhin an mehreren Effizienzsteigerungsprojekten gearbeitet werden, um die jährlichen Kostensteigerungen zu kompensieren. Ferner sollte im Geschäftsjahr 2020 zusätzlich in die Stärkung der Vertriebskraft, den Ausbau der Marken sowie in strategische Projekte investiert werden. Zudem sollte weiter in Digitalisierungsthemen wie Automatisierung, Archivierung und Prozessoptimierung investiert werden. Damit sollten Prozesse verbessert werden und die Kunden der BHS tabletop zusätzliche, gezielte Informationen zur Absatzunterstützung erhalten. Ferner wurde anvisiert, die Steuerungskennzahlen zur Liquiditäts- und Finanzkraft und somit die von den Banken geforderten Covenants Verschuldungsgrad, Eigenkapitalquote und Kapitaldienstfähigkeit auch in 2020 einzuhalten. Infolge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie lassen sich viele dieser Maßnahmen nicht bzw. nicht in dem anvisierten Zeitrahmen und Umfang realisieren. Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie hat zu einem erheblichen Umsatz- und Ergebniseinbruch geführt, welche die BHS tabletop mindestens im Geschäftsjahr 2020 noch erheblich belasten wird. Die BHS tabletop musste in 2020 bereits zahlreiche Maßnahmen zur Gegensteuerung der negativen Ergebnisauswirkungen der COVID-19-Pandemie, wie die Beantragung von Kurzarbeit, die Nutzung von Stundungsmöglichkeiten bei Sozialversicherungen, Steuern und Beiträgen, der Verzicht auf Urlaubs-/Weihnachtsgelder sowie Boni und Tantiemen, einleiten. Zur weiteren Absicherung der Ertrags- und Liquiditätssituation der BHS tabletop wurden zudem die folgenden Maßnahmen gestartet: Vorziehen von Vorruhestandsregelungen, Nachverhandlungen mit Lieferanten, Abbau von Vorräten sowie Verhängung von Budget- und Investitionsstopps.

Parallel dazu wurde die Arbeit an der strategischen Stoßrichtung vorgezogen und intensiviert. Für den Bereich Absatz ist die internationale Fokussierung mit den Hauptregionen DACH, RoE & Asia, und Americas, die Gebietsverdichtung insbesondere im Kernmarkt Deutschland, die Zusammenführung der drei Marken und die Optimierung der Preisarchitekturen sowie eine funktionale Ausrichtung im Marketing und die Zentralisierung des Sales Service Bereiches geplant. Die wesentlichen Eckpunkte für die Produktion und den Bereich Supply Chain sind die Erzielung von Skaleneffekten durch Komplexitäts-Reduktion in Marke, Produkt, Service sowie die Flexibilisierung durch digitalen Druck. Für den Bereich Organisation und Prozesse ist eine Restrukturierung von Marketing und Vertrieb sowie eine insgesamt Vereinfachung der Organisationsstruktur geplant.

Der Vorstand der BHS tabletop geht davon aus, dass neben den bereits eingeleiteten Maßnahmen weitere noch zu konkretisierende Restrukturierungsmaßnahmen einschließlich Anpassungen der Personalstrukturen notwendig sind.

Die dramatischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erforderten eine Refinanzierung des BHS tabletop-Konzerns. Am 30. Juli 2020 konnte die BHS tabletop die Zustimmung der beteiligten Banken zu einer Refinanzierung in Höhe von bis zu EUR 28,5 Mio. vereinbaren. Die BHS Verwaltung leistet als Hauptaktionärin einen zusätzlichen eigenen Finanzierungsbetrag, in dem sie einen Betrag von mindestens EUR 10 Mio. als Eigenkapital einzahlt sowie eine weitere Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu EUR 12 Mio. abgegeben wird. Zudem wurde mit den finanzierenden Banken vereinbart, dass bis zum Ende des Geschäftsjahres 2023 keine Dividenden bei der BHS tabletop ausgeschüttet werden.

Die BHS tabletop geht davon aus, dass die COVID-19-Pandemie massive Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation haben wird.

2.1.7 Mitarbeiter und Mitbestimmung

a) Mitarbeiter

Zum 31. Dezember 2019 beschäftigte der BHS tabletop-Konzern rund 1.151 Mitarbeiter gegenüber 1.165 Mitarbeitern zum Vorjahresstichtag. Dies bedeutet einen Rückgang um rund 1,2 %.

Die BHS tabletop ist tarifgebunden, d.h. auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der BHS tabletop findet der Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer/-innen in der feinkeramischen Industrie der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Dezember 2012, gültig ab 01.03.2013, der Manteltarifvertrag für die Angestellten in der bayerischen feinkeramischen Industrie vom 22. Januar 2013, gültig ab 01.03.2013, der Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen vom 17.07.2019, gültig ab 01.09.2019, der Tarifvertrag gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 b) BetrVG (gemeinsamer Betriebsrat für die Standorte Schönwald und Ludwigsmühle in Selb) vom 01.02.2018, gültig ab 01.02.2018, der Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens für die bayerische feinkeramische Industrie vom 15.02.2007, gültig ab 16.02.2007, der Tarifvertrag über Zeitwertkonten vom 13.09.2010, gültig ab 01.10.2010, der Altersteilzeittarifvertrag vom 30.11.2010, gültig ab 01.01.2011, der Tarifvertrag über betriebliche Altersversorgung und Entgeltumwandlung vom 12.12.2001, gültig ab 01.01.2002, der Tarifvertrag über die arbeitgeberfinanzierte Altersvorsorge für die feinkeramische Industrie im Tarifgebiet West vom 15.02.2007 in der Fassung vom 30.06.2015, gültig ab 01.08.2015, sowie die Ergänzung zum Tarifvertrag über betriebliche Altersversorgung und Entgeltumwandlung vom 30.06.2015, der Demografietarifvertrag für die feinkeramische Industrie vom 24. September 2018, gültig ab 01.01.2019, der Tarifvertrag über Teilzeitarbeit vom 02.05.1994/02.06.1996, gültig ab 01.06.1994 und der Tarifvertrag über die Gewährung von Bildungsfreizeit vom 17.11.1969, gültig ab 01.01.1970, Anwendung.

b) Mitbestimmung

aa) Betriebliche Mitbestimmung

Für die Betriebe in Weiden und Schönwald bestehen Betriebsräte. Der Betriebsrat in Schönwald ist ebenfalls zuständig für den Standort in Selb einschließlich dem Dekorations- und Logistikzentrum in Selb. Ferner hat die BHS tabletop einen Gesamtbetriebsrat.

bb) Unternehmerische Mitbestimmung

Die BHS tabletop hat derzeit gemäß § 9 Nr. 1 der Satzung einen Aufsichtsrat mit sechs Mitgliedern, der nach den Regelungen des DrittelbG zusammengesetzt ist. Vier Aufsichtsratsmitglieder sind von der Hauptversammlung gewählt und zwei Aufsichtsratsmitglieder sind Vertreter der Arbeitnehmer, §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 DrittelbG. Arbeitnehmervertreter sind derzeit Frau Cathrin Kick und Herr Michael Ott. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Aufsichtsrats der BHS tabletop und die Mandate aller Aufsichtsratsmitglieder.

2.2 BHS Verwaltungs AG

2.2.1 Unternehmensgeschichte und Geschäftstätigkeit

Die BHS Verwaltung ist eine nicht börsennotierte Aktiengesellschaft, die am 13. März 2017 gegründet und am 21. März 2017 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen wurde.

Die BHS Verwaltung ist eine Beteiligungsholding. Ihre Geschäftstätigkeit umfasst die langfristige Investition in Unternehmen zur Umsetzung strategischer Ziele.

Die BHS Verwaltung beschäftigt keine Arbeitnehmer.

Die BHS Verwaltung hält zum Zeitpunkt dieses Verschmelzungsberichts, neben ihrer unmittelbaren Beteiligung an der BHS tabletop in Höhe von 94,36 % und der damit verbundenen mittelbaren Beteiligung an deren Tochtergesellschaften, keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen.

2.2.2 Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die BHS Verwaltung ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 232184 eingetragene, nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in München. Die Geschäftsanschrift der BHS Verwaltung befindet sich an der Löwengrube 18 in 80333 München.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der BHS Verwaltung ist die Beratung von Unternehmen mit Ausnahme der Rechts- und Steuerberatung sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung von Beteiligungen und die Verwaltung des eigenen Vermögens. Erlaubnispflichtige Tätigkeiten nach dem KWG/KAGB werden nicht ausgeübt.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und gleichartige Unternehmen im In- und Ausland gründen, solche erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

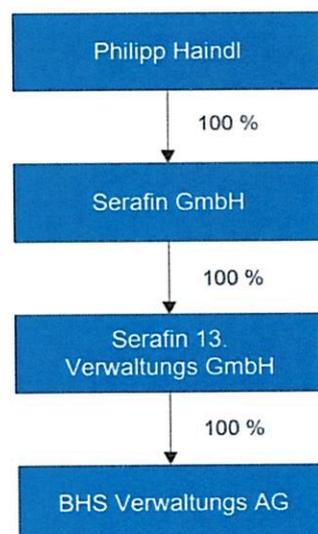
2.2.3 Grundkapital und Aktionärsstruktur

a) Grundkapital

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der BHS Verwaltung beträgt EUR 50.000. Es ist in 50.000 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt.

b) Aktionärsstruktur

Einzig Aktionärin der BHS Verwaltung ist die im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 224328 eingetragene Serafin 13. Verwaltungs GmbH. Alleinige Gesellschafterin der Serafin 13. Verwaltungs GmbH ist die Serafin GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 184758. Alle Geschäftsanteile an der Serafin GmbH werden von Philipp Haindl mit Geschäftsadresse in München gehalten:



2.2.4 Organe und Vertretung

a) Vorstand

Der Vorstand der BHS Verwaltung besteht gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung aus mindestens einer Person. Auch dann, wenn das Grundkapital der BHS Verwaltung den Betrag von EUR 3.000.000 übersteigt, kann der Vorstand aus einer Person bestehen. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts ist Herr Marco Pagacz das einzige Vorstandsmitglied der BHS Verwaltung.

Die BHS Verwaltung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung durch ein Vorstandsmitglied alleine vertreten, sofern nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die BHS Verwaltung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann allgemein oder für den Einzelfall bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder berechtigt sind, die BHS Verwaltung bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten.

b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der BHS Verwaltung besteht gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern. Die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der BHS Verwaltung sind:

- Herr Mario Herrmann (Vorsitzender),
- Dr. Annabell Grupp (stellvertretende Vorsitzende), und
- Dr. Dominik Socher.

2.2.5 Geschäftstätigkeit und wesentliche Beteiligungen

Die BHS Verwaltung ist eine Holdinggesellschaft, deren Tätigkeit in der Beratung von Unternehmen mit Ausnahme der Rechts- und Steuerberatung sowie dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Beteiligungen und der Verwaltung des eigenen Vermögens besteht. Im Übrigen betreibt sie keine Geschäftstätigkeiten.

Neben ihrer Beteiligung an der BHS tabletop und deren Tochtergesellschaften hält die BHS Verwaltung keine weiteren Beteiligungen.

2.2.6 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Kennzahlen der BHS Verwaltung für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019.

Kennzahlen (in EUR)	2017	2018	2019
Anlagevermögen	30.862.226,06	30.862.226,06	30.844.522,91
Umlaufvermögen	1.733.668,54	1.196.123,20	3.994.089,81
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	1.455.737,07	1.708.074,49	0,00
Bilanzsumme	34.051.631,67	33.766.423,75	34.838.612,72
Eigenkapital	0,00	0,00	181.615,53
Rückstellungen	5.350,00	3.850,00	4.115,00
Verbindlichkeiten	34.046.281,67	33.762.573,75	34.652.882,19

Zum 31. Dezember 2019 wies die BHS Verwaltung ausweislich ihres nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) aufgestellten Jahresabschlusses ein Eigenkapital von EUR 181.615,53, eine Bilanzsumme von EUR 34.838.612,72 sowie einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von EUR 0,00 auf. Zum gleichen Zeitpunkt betragen die Verbindlichkeiten EUR 34.652.882,19.

Zum 31. Dezember 2018 wies die BHS Verwaltung ein Eigenkapital von EUR 0, eine Bilanzsumme von EUR 33.766.423,75 sowie einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von EUR 1.708.074,49 aus. Zum gleichen Zeitpunkt betragen die Verbindlichkeiten EUR 33.762.573,75. Trotz der zum Bilanzstichtag bestehenden bilanziellen Überschuldung in Höhe von EUR 1.708.074,49 ging die BHS Verwaltung allerdings von einer positiven Fortführungsprognose aus, da sie erwartete, regelmäßig Gewinnausschüttungen ihrer Tochtergesellschaft BHS tabletop zu vereinnahmen.

Zum 31. Dezember 2017 stellten sich die Kennzahlen wie folgt dar: Das Eigenkapital betrug zu diesem Stichtag EUR 0, die Bilanzsumme EUR 34.051.631,67. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag belief sich auf EUR 1.455.737,07. Trotz der zum Bilanzstichtag bestehenden bilanziellen Überschuldung in Höhe von EUR 1.455.737,07 ging die BHS Verwaltung allerdings von einer positiven Fortführungsprognose aus, da sie erwartete, regelmäßig Gewinnausschüttungen ihrer Tochtergesellschaft BHS tabletop zu vereinnahmen.

2.2.7 Mitarbeiter und Mitbestimmung

Die BHS Verwaltung beschäftigt keine Arbeitnehmer und hat keine Arbeitnehmervertretungen.

2.3 Serafin Konzern und Familie Haindl

Der Serafin Konzern (im Folgenden auch „Serafin“) mit der Konzernobergesellschaft Serafin GmbH ist eine in München ansässige Unternehmensgruppe, deren Philosophie auf die mehr als

150-jährige Unternehmertradition der Familie Haindl zurückgeht. Serafin erwirbt Mehrheitsanteile an Gesellschaften, die aus Konzernausgliederungen hervorgehen und mittelständischen Unternehmen (Nachfolgelösung) ab EUR 20 Mio. Umsatz pro Jahr.

3. Wesentliche Gründe für die Verschmelzung

Die beabsichtigte Verschmelzung der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung ermöglicht eine Vereinfachung der Konzernstruktur des Serafin Konzerns, da infolge der Verschmelzung der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung eine Beteiligungsebene entfällt. Der Wegfall der Beteiligungsebene und der Ausschluss der Minderheitsaktionäre ermöglichen eine weitergehende Koordination zwischen der BHS Verwaltung, auf welche das Geschäft der BHS tabletop übergehen wird, und der Serafin 13. Verwaltungs GmbH sowie der Serafin GmbH.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung entfällt der bislang bestehende faktische Konzern zwischen der BHS tabletop und der BHS Verwaltung als herrschendem Unternehmen. Die Restriktionen der Regelungen im faktischen Konzern, insbesondere die §§ 311 ff. AktG, erschweren eine vollständige Integration der BHS tabletop in den Serafin Konzern. Bei einer börsennotierten faktisch konzernierten Tochtergesellschaft sind zudem die neu geschaffenen Regelungen der §§ 111a ff. AktG zu Geschäften mit nahestehenden Personen einzuhalten. Dies bedeutet zusätzliche Zustimmungserfordernisse und Einhaltung weiterer unternehmensinterner Prozesse. Hinzu kommt, dass es erforderlich werden kann, aufwändige Bewertungsgutachten einzuholen, um sicherzustellen, dass Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen gemäß § 111a Abs. 2 AktG bzw. § 311 AktG den marktüblichen Bedingungen genügen. Nach Wirksamwerden des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs entfallen die Einschränkungen eines faktischen Konzerns zwischen der BHS Verwaltung und der BHS tabletop und eine vollständige rechtliche und wirtschaftliche Integration in den Konzernverbund wird erleichtert.

3.1 Erhöhte Flexibilität und Transaktionssicherheit

Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt die BHS tabletop als Rechtsträger und ihr gesamtes Vermögen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes auf die BHS Verwaltung über. Die Minderheitsaktionäre der BHS tabletop scheidet mit dem Wirksamwerden des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung aus der Gesellschaft aus und erhalten nicht, wie bei einer sonstigen Verschmelzung, Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger.

Durch das Ausscheiden der Minderheitsaktionäre entfallen die bisherigen Publikums-Hauptversammlungen auf Ebene der BHS tabletop. Die BHS Verwaltung kann zukünftig Hauptversammlungen ohne Beteiligung von Minderheitsaktionären durchführen, da die Serafin 13. Verwaltungs GmbH die alleinige Aktionärin der BHS Verwaltung ist. Dadurch entfallen die langwierigen und aufwändigen Vorbereitungsmaßnahmen einer Publikums-Hauptversammlung.

Maßnahmen, welche die Mitwirkung der Hauptversammlung erfordern, können daher nach Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop bei der BHS Verwaltung sehr viel einfacher, flexibler und kurzfristiger als bisher getroffen werden. Damit wird es der BHS Verwaltung in Zukunft ermöglicht, auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder auf Veränderungen innerhalb des Konzernverbunds rasch und unkompliziert zu reagieren sowie künftige Geschäftschancen effizienter wahrzunehmen.

Durch das Ausscheiden der Minderheitsaktionäre können wichtige Hauptversammlungsbeschlüsse, wie Kapitalerhöhungen, Unternehmensverträge oder Strukturmaßnahmen nach dem UmwG, zukünftig nicht mehr von Minderheitsaktionären im Wege der Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage angegriffen werden. Dadurch wird die zügige Umsetzung dieser Maßnahmen sichergestellt und es werden kosten-, personal- und zeitintensive gerichtliche und außergerichtliche Streitigkeiten vermieden.

Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlöschen auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den BHS tabletop-Aktien. Als Folge wird die Börsennotierung der BHS tabletop-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und in dessen Teilsegment mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (General Standard) und im Freiverkehr der sonstigen relevanten Wertpapierbörsen voraussichtlich kurze Zeit nach dem Wirksamwerden des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out beendet werden. Zu den Einzelheiten des Wegfalls der Börsennotierung wird auf die nachfolgende Ziffer 5.3 dieses Verschmelzungsberichts verwiesen. Mit dem Wegfall der Börsennotierung der BHS tabletop entfallen auch die kapitalmarktrechtlichen Folgepflichten, insbesondere die gesetzlichen und börsenrechtlichen Publizitätspflichten, wie die Ad-hoc-Publizität sowie die Halbjahresfinanzberichterstattung.

3.2 Kostenersparnis

Mit dem Wegfall der Publikums-Hauptversammlung auf Ebene der BHS tabletop entfallen auch die damit verbundenen erheblichen Kosten der Vorbereitung und Durchführung einer Publikums-Hauptversammlung. Hierzu gehören insbesondere die Kosten der Veröffentlichung der Einladung zu der Publikums-Hauptversammlung im Bundesanzeiger, der Bereitstellung der entsprechenden Räumlichkeiten, der Berichte an die Publikums-Hauptversammlung sowie des Aufbereitens von Informationen aufgrund erwarteter Aktionärsanfragen.

Da die BHS tabletop mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung als eigenständiger Rechtsträger erlischt, entfallen doppelte Verwaltungsstrukturen bei der BHS tabletop und der BHS Verwaltung sowie die mit ihnen verbundenen Kosten. Dies gilt insbesondere bezüglich der Verwaltung in Form der Organe Vorstand und Aufsichtsrat der BHS tabletop.

Durch die Beendigung der Börsennotierung fallen auf Ebene der BHS tabletop keine mit der Börsennotierung verbundenen Kosten mehr an. Dazu zählen die Kosten für die Einhaltung erhöhter Publizitätsanforderungen sowie für die Erstellung von Halbjahresberichten und für die Ad-hoc-Publizität.

3.3 Keine Alternative zum geplanten verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out

Nach Auffassung der BHS Verwaltung sind mögliche Alternativen zum verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out nicht in gleichem Maße geeignet, die vorstehend beschriebenen Ziele zu erreichen oder wären im Vergleich zum verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out zumindest mit erheblichen Nachteilen verbunden.

Ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop im Wege eines aktienrechtlichen Squeeze-Out gemäß §§ 327a ff. AktG, eines übernahmerechtlichen Squeeze-Out gemäß § 39a Wertpapierübernahmegesetz (WpÜG), oder einer aktienrechtlichen Eingliederung gemäß § 320 AktG kommen nicht in Betracht, da die BHS Verwaltung zur Durchführung dieser Maßnahme mindestens 95 % des Grundkapitals der BHS tabletop halten müsste. Die BHS Verwaltung verfügt nur über eine Beteiligung in Höhe von 94,36 %.

Auch der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wäre nicht in gleichem Maße geeignet, die mit dem verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out verfolgten Ziele zu erreichen. Die Minderheitsaktionäre wären weiterhin an der BHS tabletop beteiligt, weswegen auch zukünftig zeit- und kostenintensive Publikums-Hauptversammlungen durchzuführen wären. Ferner könnten die Minderheitsaktionäre Maßnahmen, die der Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen, durch Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen verzögern.

Eine Verschmelzung der BHS tabletop auf einen anderen Rechtsträger als die BHS Verwaltung wäre mit einem erhöhten Verfahrens- und Kostenaufwand verbunden. Den Minderheitsaktionären wären bei einer solchen Verschmelzung Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger zu gewähren. Damit bliebe es bei dem Erfordernis der jährlichen Publikums-Hauptversammlung. Auch die anvisierten Vorteile der Kostenersparnis sowie der erhöhten Flexibilität und Transaktionssicherheit ließen sich nicht realisieren. Entsprechendes gilt bei einer Verschmelzung der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung ohne Ausschluss der Minderheitsaktionäre.

Auch eine Abwärtsverschmelzung der BHS Verwaltung auf die BHS tabletop würde nicht zu den gewünschten Ergebnissen führen. Die Abwärtsverschmelzung ließe die Börsennotierung der BHS tabletop sowie das Erfordernis einer Publikums-Hauptversammlung unberührt. Weiterhin sähe sich eine Abwärtsverschmelzung erhöhten Transaktionsrisiken ausgesetzt, da Streitigkeiten über die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses der Anteile nicht in einem Spruchverfahren gemäß §§ 14 Abs. 2, 15 UmwG, sondern in einem Anfechtungsverfahren zu klären wären.

Zuletzt wäre auch ein Widerruf der Börsennotierung der BHS tabletop, also ein sogenanntes Delisting, nicht in gleichem Maße geeignet, die mit dem verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out verfolgten Ziele zu erreichen. Die BHS tabletop würde durch ein Delisting zwar die Kosten der Börsennotierung einsparen. Allerdings ließen sich die Ziele der Vereinfachung der Konzernstruktur sowie die erhöhte Flexibilität und Transaktionssicherheit nicht herbeiführen, da ein Delisting nicht zu einem Ausschluss der Minderheitsaktionäre führt. Zudem wäre ein Delisting gemäß § 39 Abs. 2 BörsenG mit einem kostenaufwändigen Angebot zum Erwerb aller noch nicht von BHS

Verwaltung gehaltenen BHS tabletop-Aktien nach den Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes verbunden.

4. Durchführung der geplanten Verschmelzung

Am 30. Juni 2020 haben die BHS Verwaltung und die BHS tabletop einen Verschmelzungsvertrag geschlossen, mit welchem die BHS tabletop als übertragende Gesellschaft ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf die BHS Verwaltung als übernehmende Gesellschaft überträgt. Die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags steht gemäß dessen Ziffer 8 unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Beschluss der Hauptversammlung der BHS tabletop gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes der BHS tabletop – mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der BHS Verwaltung wirksam wird – eingetragen wird.

Der am 30. Juni 2020 zwischen der BHS Verwaltung und der BHS tabletop abgeschlossene Verschmelzungsvertrag (UR Nr. F 3192/2020 des Notars Dr. Sebastian Franck, LL.M. in München) enthält gemäß § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG in seiner Ziffer 3 die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop gemäß §§ 62 Abs. 1, Abs. 5 UmwG, 327a Abs. 1 Satz 1 AktG beschlossen werden soll.

Der Aufsichtsrat der BHS tabletop hat dem Abschluss des Verschmelzungsvertrages am 29. Juni 2020 zugestimmt. Eine Zustimmung der Hauptversammlungen der BHS tabletop oder der BHS Verwaltung zum Verschmelzungsvertrag ist nicht erforderlich. Der Zustimmung der Hauptversammlung der BHS tabletop zu diesem Vertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, wenn ein Übertragungsbeschluss gefasst und mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister eingetragen wurde. Der Zustimmung der Hauptversammlung der BHS Verwaltung bedarf es gemäß § 62 Abs. 1, 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der BHS Verwaltung, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der BHS Verwaltung erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin der BHS Verwaltung, die Serafin 13. Verwaltungs GmbH, hat gegenüber der BHS Verwaltung erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen.

4.1 Auslage von Unterlagen im Hinblick auf die Verschmelzung; Bekanntmachung; Einreichung des Verschmelzungsvertrags zum Handelsregister

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags sind für die Dauer eines Monats nach § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 UmwG die in § 63 Abs. 1 UmwG aufgeführten Unterlagen in den Geschäftsräumen der übernehmenden Gesellschaft BHS Verwaltung zur Einsicht der Aktionäre



der BHS Verwaltung auszulegen oder gemäß § 62 Abs. 3 Satz 8 UmwG auf der Internetseite der übernehmenden Gesellschaft zugänglich zu machen. Auf Verlangen wird nach § 62 Abs. 3 Satz 6 UmwG jedem Aktionär der übernehmenden Gesellschaft unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt.

Gleichzeitig hat der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft BHS Verwaltung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 UmwG einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung in den Gesellschaftsblättern der übernehmenden Gesellschaft bekanntzumachen und den Verschmelzungsvertrag oder seinen Entwurf zum Register der übernehmenden Gesellschaft einzureichen. Spätestens bei Beginn dieser Frist ist nach § 62 Abs. 5 Satz 4 UmwG die in § 5 Abs. 3 UmwG genannte Zuleitungsverpflichtung zu erfüllen, also der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf dem oder den ggf. zuständigen Betriebsräten der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger zuzuleiten.

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags wurden gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, 63 Abs. 1 UmwG die folgenden Unterlagen in den Geschäftsräumen der BHS Verwaltung zur Einsicht der Aktionäre der BHS Verwaltung ausgelegt und liegen dort weiterhin aus:

- der Verschmelzungsvertrag zwischen der BHS Verwaltung als übernehmender Gesellschaft und der BHS tabletop als übertragender Gesellschaft vom 30. Juni 2020;
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte, die Konzernabschlüsse und die Konzernlageberichte der BHS tabletop für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019;
- die Jahresabschlüsse der BHS Verwaltung für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019;
- dieser gemäß § 8 UmwG vorsorglich erstattete gemeinsamer Verschmelzungsbericht der Vorstände der BHS Verwaltung und der BHS tabletop;
- der gemäß §§ 60, 12 UmwG vorsorglich erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht Nürnberg-Fürth ausgewählten und bestellten gemeinsamen sachverständigen Prüfers WEDDING & Cie unter Hinzuziehung von Dr. Nestler, über die Prüfung des Verschmelzungsvertrags zwischen der BHS Verwaltung und der BHS tabletop;
- der nach § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG erstattete Übertragungsbericht der BHS Verwaltung;
- der gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327c Abs. 2 Satz 2 und 4 AktG für die BHS Verwaltung erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht Nürnberg-Fürth ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers WEDDING & Cie unter Hinzuziehung von Dr. Nestler, über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung.

Die genannten Unterlagen werden auch in der ordentlichen Hauptversammlung der BHS tabletop am 22. September 2020 zugänglich sein. Weiterhin hat die BHS tabletop die vorstehenden Unterlagen auf ihrer Internetseite unter <https://www.bhs-tabletop.de/de/investor-relations/Finanzkalendar-und-Hauptversammlung> zugänglich gemacht und wird sie auch weiterhin dort jedenfalls

bis zum Ende der Hauptversammlung der BHS tabletop, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre beschließt, zugänglich machen.

Der Vorstand der BHS Verwaltung und höchst vorsorglich der Vorstand der BHS tabletop haben unverzüglich nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 UmwG einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Die BHS Verwaltung und die BHS tabletop haben zudem den Verschmelzungsvertrag unverzüglich zum Handelsregister ihres Sitzes eingereicht.

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags wurde ferner dem zuständigen Betriebsrat bei der BHS tabletop unter Wahrung der Frist des §§ 5 Abs. 3, 62 Abs. 5 Satz 4 UmwG zugeleitet. Bei der BHS tabletop sind der Gesamtbetriebsrat der BHS tabletop sowie die Betriebsräte der Betriebe Weiden und Schönwald zuständig. Der Betriebsrat in Schönwald ist ebenfalls zuständig für den Standort in Selb einschließlich dem Dekorations- und Logistikzentrum in Selb. Da die BHS Verwaltung keinen Betriebsrat hat, bestand insofern keine Zuleitungspflicht gemäß §§ 5 Abs. 3, 62 Abs. 5 Satz 4 UmwG.

4.2 Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der BHS tabletop, Wahrung der Dreimonatsfrist

Der Verschmelzungsvertrag zwischen der BHS Verwaltung und der BHS tabletop wurde am 30. Juni 2020 abgeschlossen. Die ordentliche Hauptversammlung der BHS tabletop am 22. September 2020 soll die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop auf die Hauptaktionärin beschließen. Somit wird die zeitliche Vorgabe gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG gewahrt, wonach der Übertragungsbeschluss innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags zu fassen ist.

4.3 Anmeldung und Eintragung der Verschmelzung, Wirksamwerden

Nach Zustimmung der Hauptversammlung der BHS tabletop zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der BHS Verwaltung zu zahlenden angemessenen Barabfindung wird der Vorstand der BHS tabletop den Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 5 UmwG i. V. m. §§ 327a ff. AktG zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der BHS tabletop anmelden. Die Vorstände der BHS tabletop und der BHS Verwaltung werden zudem die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister ihres jeweiligen Sitzes anmelden. Für das Wirksamwerden der geplanten Verschmelzung sowie den Ausschluss der Minderheitsaktionäre gilt: Zunächst ist der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der BHS tabletop zum Handelsregister anzumelden und mit einem Sperrvermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG im Handelsregister der BHS tabletop einzutragen. Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das für die BHS Verwaltung zuständige Handelsregister wirksam. Diese Eintragung darf erst vorgenommen werden, wenn zuvor die Ver-

schmelzung in das Handelsregister der BHS tabletop eingetragen wurde. Mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der BHS Verwaltung wird der Übertragungsbeschluss und damit der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop wirksam.

4.4 Kosten der Verschmelzung

Die Kosten der Verschmelzung der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung einschließlich des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre betragen voraussichtlich zwischen EUR 1,3 und 2,3 Mio. Sie setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Grunderwerbsteuer, die zwischen EUR 1,2 bis EUR 1,5 Mio. geschätzt wird, Kosten für den gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer, Kosten für die nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i. V. m. § 327b Abs. 3 AktG erforderliche Gewährleistungserklärung, externe Berater, die Abwicklung der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung als Hauptaktionärin und sonstige Kosten (Beurkundungskosten, Kosten der Registeranmeldung, sonstige in- und ausländische Steuern und Gebühren etc.). Diese Kosten werden von der BHS Verwaltung getragen.

5. Auswirkungen der geplanten Verschmelzung

5.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

Mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses im Handelsregister der BHS tabletop gehen die Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop gemäß § 62 Abs. 5 Sätze 7 und 8 UmwG, § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG auf die BHS Verwaltung als Hauptaktionärin über. Gleichzeitig wird die Verschmelzung wirksam. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung geht nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG das Vermögen der BHS tabletop als Ganzes einschließlich der Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes auf die BHS Verwaltung über. Gleichzeitig wird die BHS tabletop ohne Abwicklung aufgelöst und erlischt als eigenständiger Rechtsträger gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG, ohne dass es einer gesonderten Abwicklung bedarf.

5.2 Folgen für Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses werden die Aktien der Minderheitsaktionäre kraft Gesetzes auf die BHS Verwaltung übertragen. Die Minderheitsaktionäre verlieren mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses kraft Gesetzes alle ihnen bisher als Aktionäre der BHS tabletop zustehenden Mitgliedschaftsrechte. Im Gegenzug für die Übertragung ihrer Aktien erhalten die Minderheitsaktionäre gemäß §§ 62 Abs. 5 UmwG, 327a ff. AktG mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses den Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung gegen die BHS Verwaltung.

Die BHS Verwaltung erwirbt mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses die Rechtsstellung als Aktionärin und damit alle Mitgliedschaftsrechte aus den Aktien der Minderheitsaktionäre. Gleichzeitig geht mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes

der BHS Verwaltung das Vermögen der BHS tabletop als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die BHS Verwaltung über, § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG; die BHS tabletop erlischt als eigenständiger Rechtsträger, § 20 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 UmwG. Mithin erlöschen mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den Aktien an der BHS tabletop.

Die Urkunden über die Aktien der BHS tabletop, soweit sie im Eigentum oder Miteigentum der Minderheitsaktionäre stehen, verbriefen nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses bzw. der Verschmelzung nicht mehr das Mitgliedschaftsrecht der Minderheitsaktionäre an der BHS tabletop, sondern ausschließlich den Anspruch der Minderheitsaktionäre auf Zahlung der angemessenen Barabfindung gegen die BHS Verwaltung, §§ 327e Abs. 3 Satz 2 AktG, 62 Abs. 5 Satz 7 und 8 UmwG.

5.3 Wegfall der Börsennotierung

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses gehen kraft Gesetzes alle Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung über. Gleichzeitig erlischt die BHS tabletop als eigenständiger Rechtsträger mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung. Damit erlöschen auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den Aktien der BHS tabletop.

In der Folge wird auch die Börsennotierung der BHS tabletop-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und in dessen Teilsegment mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (General Standard) und im Freiverkehr der sonstigen relevanten Wertpapierbörsen voraussichtlich kurze Zeit nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung beendet werden.

5.4 Vermögensübergang durch Gesamtrechtsnachfolge

Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der BHS Verwaltung geht das Vermögen der BHS tabletop einschließlich der Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die BHS Verwaltung über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Die Übernahme des Vermögens der BHS tabletop erfolgt im Innenverhältnis zur BHS Verwaltung mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2019. Vom Beginn des 1. Januar 2020 („**Verschmelzungstichtag**“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

Den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger kann nach Maßgabe des § 22 UmwG unter bestimmten Voraussetzungen Sicherheit zu leisten sein.

5.5 Bilanzielle Folgen der Verschmelzung

Die Verschmelzung der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum Verschmelzungstichtag 1. Januar 2020. Von diesem Stichtag an gelten die Handlungen der BHS tabletop bilanziell als für Rechnung der BHS Verwaltung vorgenommen. Als

Schlussbilanz wird die Bilanz der BHS tabletop zum 31. Dezember 2019 (Einzelabschluss nach HGB) zugrunde gelegt.

Für die BHS Verwaltung als übernehmende Gesellschaft wird die Verschmelzung bilanziell als Erwerbsvorgang und damit als Anschaffung des übergegangenen Vermögens angesehen. Gemäß § 24 UmwG kann die BHS Verwaltung in handelsbilanzieller Sicht wählen, in ihrer Handelsbilanz entweder die in der Schlussbilanz der BHS tabletop angesetzten Buchwerte fortzuführen (Buchwertverknüpfung) oder gemäß §§ 253 Abs. 1, 255 Abs. 1 HGB die tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen.

Da aus Sicht der BHS Verwaltung das von der BHS tabletop übergehende Vermögen an die Stelle der an der BHS tabletop gehaltenen Aktien tritt, liegt ein tauschähnlicher Vorgang vor. Als tatsächliche Anschaffungskosten für das übergegangene Vermögen kommen daher der Buchwert der untergehenden Aktien, der Zeitwert der untergehenden Aktien oder ein erfolgsneutraler Zwischenwert in Frage. Der erfolgsneutrale Zwischenwert ergibt sich aus dem Buchwert der untergehenden Aktien, zuzüglich einer etwaigen Ertragsteuerbelastung, sofern der Tauschvorgang ertragsteuerlich zu einer Gewinnrealisierung führt. Die BHS Verwaltung wird ihr Wahlrecht bei der Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses der BHS Verwaltung für das Geschäftsjahr, in dem die Verschmelzung wirtschaftlich vollzogen wird, ausüben. Die BHS Verwaltung hat im Hinblick auf die Ausübung dieses Wahlrechts noch keine Entscheidung getroffen.

Vor diesem Hintergrund wird die Verschmelzung voraussichtlich die nachfolgend erläuterten bilanziellen Auswirkungen auf den Jahresabschluss der BHS Verwaltung haben:

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt die BHS tabletop gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG. Demnach kann die BHS Verwaltung die bisher von ihr gehaltenen und unter der Bilanzposition Finanzanlagen aktivierten BHS tabletop-Aktien nicht weiter in ihrer Bilanz ansetzen. Anstelle der BHS tabletop-Aktien hat die BHS Verwaltung die von der BHS tabletop erworbenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zu bilanzieren, die mit Wirksamwerden der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG auf die BHS Verwaltung übergehen. Liegt das wirtschaftliche Eigentum zum Bilanzstichtag bei der BHS Verwaltung, ist die Verschmelzung – unabhängig von einer gegebenenfalls noch für die zivilrechtliche Wirksamkeit ausstehenden Handelsregistereintragung der Verschmelzung – bei der BHS Verwaltung abzubilden.

In der nachfolgenden Pro-Forma-Verschmelzungsbilanz, die auf den Buchwerten aus der Schlussbilanz der BHS tabletop zum 31.12.2019 und der Schlussbilanz der BHS Verwaltung zum 31.12.2019 beruht, sind unter der Annahme der Buchwertfortführung die wesentlichen voraussichtlichen Auswirkungen der Verschmelzung dargestellt:

	BHS Verwaltung 31.12.2019 TEUR	BHS tab- letop 31.12.2019 TEUR	Verschmel- zungsbilanz nach Konsoli- dierung 01.01.2020 TEUR
<u>Aktiva</u>			
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	1.287	1.287
Sachanlagen	0	22.865	22.865
Finanzanlagen	35.092	17.339	17.339
Vorräte	0	21.822	21.822
Forderungen	3.000	31.333	11.563
Sonstige Vermögensgegenstände	343	5.228	5.571
Liquide Mittel	651	7.684	8.335
Rechnungsabgrenzungsposten	0	278	278
SUMME AKTIVA	39.086	107.836	89.060
<u>Passiva</u>			
Gezeichnetes Kapital	50	8.725	50
Kapitalrücklage	3.000	9.669	3.000
Gewinnrücklagen	0	20.974	0
Verschmelzungsgewinn			6.018
Bilanzgewinn	<u>-2.868</u>	<u>1.742</u>	<u>-2.868</u>
<i>Summe Eigenkapital</i>	<i>182</i>	<i>41.110</i>	<i>6.200</i>
Pensionsrückstellungen	0	27.193	27.193
Sonstige Rückstellungen	4	5.723	5.727
Verbindlichkeiten	38.900	33.810	49.940
SUMME PASSIVA	39.086	107.836	89.060

Neben dem bereits beschriebenen Übergang der Aktiva und Passiva der BHS tabletop hat die Verschmelzung im Wesentlichen folgende weitere bilanzielle Auswirkungen auf den Einzelabschluss der BHS Verwaltung: Gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der BHS tabletop als übertragendem Rechtsträger und der BHS Verwaltung als übernehmenden Rechtsträger erlöschen aufgrund der Vereinigung von Schuldner und Gläubiger in der BHS Verwaltung und sind folglich nicht mehr zu bilanzieren.

Das übergehende Vermögen (Aktiva abzgl. Schulden) der BHS tabletop tritt an die Stelle des Buchwerts der Beteiligung, welche die BHS Verwaltung an der BHS tabletop ausweist. Bei einer Buchwertfortführung würde sich ein Umwandlungsgewinn in Höhe von voraussichtlich ca. EUR 6,0 Mio. ergeben, der sofort in der Gewinn- und Verlustrechnung der BHS Verwaltung als außerordentlicher Ertrag im Geschäftsjahr 2020 berücksichtigt würde.

5.6 Folgen für die Arbeitnehmer

Die Verschmelzung hat keine Folgen für Arbeitnehmer der BHS Verwaltung und deren Vertretungen, da die BHS Verwaltung zum Verschmelzungstichtag keine Arbeitnehmer beschäftigt und keine Arbeitnehmervertretungen bestehen.

Durch die Verschmelzung und den damit verbundenen Übergang der Leitungsmacht über die Betriebe der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung kommt es zu einem Betriebsübergang i. S. v. § 613a BGB. Alle Arbeitsverhältnisse, die zu diesem Zeitpunkt mit der BHS tabletop bestehen, gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung kraft Gesetzes auf die BHS Verwaltung über und die BHS Verwaltung tritt in sämtliche Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen der BHS tabletop unter Anerkennung der bei der BHS tabletop erworbenen Betriebszugehörigkeit ein und führt die Arbeitsverhältnisse fort.

Für den Inhalt der übergehenden Arbeitsverhältnisse ist der Rechtszustand maßgeblich, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung besteht. Eine Kündigung der bei Wirksamwerden der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des Betriebsübergangs ist gemäß § 324 UmwG i. V. m. § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unwirksam. Das Recht zu einer Kündigung aus anderen Gründen bleibt gemäß § 324 UmwG i. V. m. § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.

Die vertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer bleiben unverändert, einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen. Dies gilt auch für den Arbeitsort sowie bestehende Direktionsrechte des Arbeitgebers. Alle Rechte und Pflichten, die auf bereits erdienter Betriebszugehörigkeit beruhen, bestehen bei der BHS Verwaltung fort. Dies gilt insbesondere für die Berechnung von Kündigungsfristen der übergehenden Arbeitnehmer.

Es gehen auch alle Rechte und Pflichten aus etwaigen bei der BHS tabletop bestehenden Pensionszusagen (einschließlich Verpflichtungen aus laufenden Leistungen gegenüber Pensionären und unverfallbare Anwartschaften gegenüber früheren Arbeitnehmern der BHS tabletop) auf die

BHS Verwaltung über. Soweit für Grund und Höhe von Leistungen aus etwaigen Versorgungszusagen die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgeblich ist, werden die bei der BHS tabletop erreichten oder von ihr insoweit anerkannten Dienstzeiten bei der BHS Verwaltung angerechnet. Bei Anpassungen von zugesagten laufenden Leistungen aus Versorgungszusagen nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) ist zukünftig die wirtschaftliche Lage der BHS Verwaltung zu berücksichtigen.

Da die BHS tabletop mit Wirksamkeit der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erlischt, entfällt gemäß § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung der BHS tabletop im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB.

Die von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer der BHS tabletop werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB vor dessen Wirksamkeit über den Betriebsübergang unterrichtet. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer der BHS tabletop gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nach § 613a BGB auf die BHS Verwaltung besteht nicht, da das Arbeitsverhältnis mit der BHS tabletop aufgrund deren Erlöschens nicht mehr fortgesetzt werden kann. Die Arbeitnehmer der BHS tabletop können nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht aus Anlass der Verschmelzung haben.

Die Verschmelzung als solche führt zu keiner Veränderung der bisherigen betrieblichen Struktur der BHS tabletop; diese besteht nach Wirksamwerden der Verschmelzung bei der BHS Verwaltung fort.

Die Arbeitnehmervertretungen der BHS tabletop bestehen nach Wirksamwerden der Verschmelzung fort. Bei der BHS Verwaltung bestehen derzeit keine Betriebsvereinbarungen. Die bei der BHS tabletop bestehenden, mit den bei ihr gebildeten betriebsverfassungsrechtlichen Gremien abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen gelten kollektivrechtlich mit der BHS Verwaltung als Vertragspartei ab Wirksamwerden der Verschmelzung weiter, da durch die Verschmelzung die Identität der Betriebe nicht geändert wird.

Auch nach der Verschmelzung bleiben die für die Betriebe in Weiden und Schönwald gebildeten Betriebsräte und Schwerbehindertenvertretungen bestehen. Der Betriebsrat Schönwald bleibt auch nach der Verschmelzung zuständig für den Standort Selb einschließlich dem Dekorations- und Logistikzentrum in Selb. Die Amtszeit der jeweiligen Arbeitnehmervertreter besteht fort. Da die Betriebe auch nach der Verschmelzung unverändert fortbestehen, entfalten auch die mit den jeweiligen Betriebsräten geschlossenen Betriebsvereinbarungen nach der Verschmelzung weiterhin Geltung.

Der Gesamtbetriebsrat der BHS tabletop besteht im Anschluss an die Verschmelzung als Gesamtbetriebsrat der BHS Verwaltung fort. Gesamtbetriebsvereinbarungen behalten auch nach der Verschmelzung ihre Geltung. Der Wirtschaftsausschuss des Gesamtbetriebsrats und das Mandat seiner Mitglieder bleiben ebenfalls von der Verschmelzung unberührt.

Die BHS tabletop ist Mitglied im Verband der Keramischen Industrie e.V. (VKI). Die BHS Verwaltung hat im Zusammenhang mit der geplanten Verschmelzung einen Antrag auf Mitgliedschaft in dem Verband der Keramischen Industrie e.V. (VKI) gestellt, der am 30. Juni 2020 bewilligt wurde.

Die BHS tabletop ist tarifgebunden, d.h. auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der BHS tabletop findet der Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer/-innen in der feinkeramischen Industrie der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Dezember 2012, gültig ab 01.03.2013, der Manteltarifvertrag für die Angestellten in der bayerischen feinkeramischen Industrie vom 22. Januar 2013, gültig ab 01.03.2013, der Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen vom 17.07.2019, gültig ab 01.09.2019, der Tarifvertrag gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 b) BetrVG (gemeinsamer Betriebsrat für die Standorte Schönwald und Ludwigsmühle in Selb) vom 01.02.2018, gültig ab 01.02.2018, der Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monateinkommens für die bayerische feinkeramische Industrie vom 15.02.2007, gültig ab 16.02.2007, der Tarifvertrag über Zeitwertkonten vom 13.09.2010, gültig ab 01.10.2010, der Altersteilzeittarifvertrag vom 30.11.2010, gültig ab 01.01.2011, der Tarifvertrag über betriebliche Altersversorgung und Entgeltumwandlung vom 12.12.2001, gültig ab 01.01.2002, der Tarifvertrag über die arbeitgeberfinanzierte Altersvorsorge für die feinkeramische Industrie im Tarifgebiet West vom 15.02.2007 in der Fassung vom 30.06.2015, gültig ab 01.08.2015, sowie die Ergänzung zum Tarifvertrag über betriebliche Altersversorgung und Entgeltumwandlung vom 30.06.2015, der Demografietarifvertrag für die feinkeramische Industrie vom 24. September 2018, gültig ab 01.01.2019, der Tarifvertrag über Teilzeitarbeit vom 02.05.1994/02.06.1996, gültig ab 01.06.1994 und der Tarifvertrag über die Gewährung von Bildungsfreizeit vom 17.11.1969, gültig ab 01.01.1970, Anwendung. Die BHS Verwaltung unterlag keiner Tarifbindung, ist aber nunmehr Mitglied im Verband der Keramischen Industrie e.V. (VKI). Die Rechte und Pflichten, die sich aus den für die BHS tabletop geltenden Tarifverträgen für die Arbeitnehmer ergeben, deren Arbeitsverhältnisse auf die BHS Verwaltung übergehen, werden Inhalt des jeweiligen Arbeitsverhältnisses mit der BHS Verwaltung und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses zum Nachteil des betreffenden Arbeitnehmers geändert werden, § 613a Abs. 1 Satz 2 BGB.

Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die Geltung von für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen; wenn und soweit solche Tarifverträge bei der BHS tabletop anwendbar sind, gelten sie kollektivrechtlich fort.

Die BHS tabletop hat derzeit einen Aufsichtsrat mit sechs Mitgliedern, der nach den Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes zusammengesetzt ist. Vier Aufsichtsratsmitglieder sind von der Hauptversammlung gewählt und zwei Aufsichtsratsmitglieder Vertreter von den Arbeitnehmern. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung des Aufsichtsrats der BHS tabletop und die Mandate aller Aufsichtsratsmitglieder.

Der Aufsichtsrat der BHS Verwaltung besteht derzeit aus drei Mitgliedern. Die Besetzung des Aufsichtsrats der BHS Verwaltung nach Wirksamwerden der Verschmelzung wird sich nach dem Drittelbeteiligungsgesetz richten, da die BHS Verwaltung als Gesamtrechtsnachfolgerin der BHS

tabletop selbst unmittelbar mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen wird (hierzu auch Ziffer 7.2.9 des Verschmelzungsvertrages). Gemäß §§ 97 ff. AktG ist ein sog. Statusverfahren durchzuführen, um eine Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der BHS Verwaltung in Übereinstimmung mit dem Drittelbeteiligungsgesetz zu ermöglichen. Die genaue Zusammensetzung des Aufsichtsrats der BHS Verwaltung steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Es ist jedoch beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Verschmelzung den Aufsichtsrat der BHS Verwaltung durch Satzungsänderung von drei auf sechs Mitglieder zu vergrößern und die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der BHS tabletop, Frau Cathrin Kick und Herrn Michael Ott, vorbehaltlich ihrer Zustimmung, gemäß § 104 AktG für die Zeit bis zur Beendigung von Wahlen durch die Arbeitnehmer gerichtlich zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der BHS Verwaltung bestellen zu lassen.

Die Arbeitnehmer der BHS tabletop und ihrer Tochterunternehmen, die bisher für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der BHS tabletop aktiv und passiv wahlberechtigt waren, werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der BHS Verwaltung aktiv und passiv wahlberechtigt sein. Die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer der BHS tabletop werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der BHS Verwaltung aktiv- und passivwahlberechtigt sein.

Die Verschmelzung wirkt sich nicht unmittelbar auf die Tochterunternehmen der BHS tabletop aus. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Tochterunternehmen werden durch die Verschmelzung nicht berührt. Die Verschmelzung führt nicht zu Änderungen bei den Arbeitnehmervertretungen und den Betriebsvereinbarungen, die mit den jeweils bestehenden betriebsverfassungsrechtlichen Gremien der Tochterunternehmen abgeschlossen wurden. Die Verschmelzung hat auch keine Auswirkungen auf die Geltung von Tarifverträgen in Tochterunternehmen.

5.7 Steuerliche Folgen der Verschmelzung

Im Folgenden werden einige wesentliche steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung für die BHS tabletop, die BHS Verwaltung und die Minderheitsaktionäre der BHS tabletop überblicksartig dargestellt. Die Darstellung beinhaltet ausdrücklich keine umfassende und abschließende Darstellung aller möglicherweise relevanten steuerlichen Aspekte. Eine Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Darstellung wird nicht übernommen. Die Grundlage der folgenden Ausführungen sind die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts geltenden deutschen Steuergesetze und deren Auslegung durch deutsche Gerichte und die deutsche Finanzverwaltung, die – unter Umständen auch rückwirkend – geändert werden können. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine von der nachstehend beschriebenen Beurteilung abweichende Sichtweise für zutreffend erachten. Weiterhin wird für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte der Darstellung keine Gewähr übernommen.

Der nachfolgenden Darstellung liegen das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts geltende deutsche Steuerrecht, dessen Auslegung durch Gerichte sowie Verwaltungsanweisungen zugrunde. Steuerrechtliche Vorschriften können sich jederzeit, gegebenenfalls

auch rückwirkend, ändern. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere als die nachfolgende Beurteilung für zutreffend erachten.

5.7.1 Steuerrechtliche Auswirkungen für die BHS tabletop

Die körperschaft- und gewerbsteuerlichen Folgen der Verschmelzung für die BHS tabletop ergeben sich aus §§ 11 und 19 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG). Das Einkommen und das Vermögen der BHS tabletop sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG so zu ermitteln, als ob das Vermögen mit Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtags auf die BHS Verwaltung übergegangen wäre. Vor diesem Hintergrund hat die BHS tabletop als übertragende Gesellschaft eine steuerliche Schlussbilanz auf den steuerlichen Übertragungstichtag aufzustellen.

Der steuerliche Übertragungstichtag entspricht dabei dem Tag, auf den die BHS tabletop ihre handelsrechtliche Schlussbilanz aufzustellen hat. Dies ist der 31. Dezember 2019, 24:00 Uhr. In der steuerlichen Schlussbilanz sind die übergehenden Wirtschaftsgüter der BHS tabletop, einschließlich nicht entgeltlich erworbener oder selbst geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter, grundsätzlich mit dem sogenannten gemeinen Wert anzusetzen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Dies hätte die Aufdeckung stiller Reserven zur Folge, soweit der gemeine Wert der übergehenden Wirtschaftsgüter deren Buchwert übersteigt. Dies kann durch die Ausübung des in § 11 Abs. 2 UmwStG vorgesehenen Wahlrechts zur Fortführung der Buchwerte oder des Ansatzes von Zwischenwerten (höchstens jedoch des gemeinen Werts) ganz oder teilweise vermieden werden. Die von § 11 Abs. 2 UmwStG gestellten gesetzlichen Anforderungen würden derzeit nach Auffassung des Vorstands der BHS tabletop und des Vorstands der BHS Verwaltung erfüllt, allerdings wurde im Hinblick auf den steuerlichen Wertansatz noch keine Entscheidung getroffen.

Sofern die übergehenden Wirtschaftsgüter mit dem Buchwert (oder einem Zwischenwert) angesetzt werden sollen, ist der hierfür erforderliche Antrag spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz bei dem für die Besteuerung der BHS tabletop nach §§ 20, 26 Abgabenordnung (AO) zuständigen Finanzamt zu stellen.

Bei der BHS tabletop im Zeitpunkt der Verschmelzung gegebenenfalls für steuerliche Zwecke bestehende verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvträge, nicht ausgeglichene negative Einkünfte, ein Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 Einkommensteuergesetz (EStG) und ein EBITDA-Vortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG sind nicht übertragbar und gehen mit Wirkung der Verschmelzung unter (§§ 12 Abs. 3, 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG).

5.7.2 Steuerliche Auswirkungen für die BHS Verwaltung

Die körperschaft- und gewerbsteuerlichen Folgen der Verschmelzung für die BHS Verwaltung ergeben sich aus §§ 12 und 19 UmwStG. Das Einkommen und das Vermögen der BHS Verwaltung sind so zu ermitteln, als ob das Vermögen der BHS tabletop mit Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtags auf sie übergegangen wäre, § 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG. Die BHS Verwaltung hat die auf sie übergehenden Wirtschaftsgüter mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der BHS tabletop enthaltenen Wert zu übernehmen (Wertverknüpfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 UmwStG).

Sollte es zu einer Buchwertfortführung in der steuerlichen Schlussbilanz der BHS tabletop kommen, wären die Wirtschaftsgüter insofern auch bei der BHS Verwaltung zu Buchwerten anzusetzen. Je nach Ansatz der übergehenden Wirtschaftsgüter in der steuerlichen Schlussbilanz der BHS tabletop mit dem Buchwert, dem gemeinen Wert oder einem Zwischenwert ergibt sich bei der BHS Verwaltung möglicherweise ein Übernahmeverlust oder ein Übernahmegewinn in Höhe des Unterschieds zwischen dem Buchwert der untergehenden Anteile an der BHS tabletop und dem in der Schlussbilanz der BHS tabletop angesetzten Wert der auf die BHS Verwaltung übergehenden Wirtschaftsgüter, abzüglich der Kosten für den Vermögensübergang. In die steuerliche Übernahmeergebnisermittlung werden auch die Anschaffungskosten der BHS Verwaltung für die von den BHS tabletop Minderheitsaktionären erworbenen Aktien einbezogen. Ein etwaig entstehender Übernahmegewinn oder -verlust bleibt steuerlich grundsätzlich außer Ansatz, § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG ist jedoch in Höhe der Beteiligung der BHS Verwaltung an der BHS tabletop auf einen etwaig entstehenden Übernahmegewinn grundsätzlich die Regelung des § 8b Körperschaftsteuergesetz (KStG) anzuwenden. Nach § 8b Abs. 2 KStG ist ein Übernahmegewinn zwar grundsätzlich steuerfrei, jedoch unterliegen gemäß § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG 5 % eines etwaigen Übernahmegewinns als nicht abziehbare Betriebsausgaben der Besteuerung. Da die BHS Verwaltung aufgrund der zeitlich unmittelbar zuvor erfolgten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die BHS Verwaltung im Zeitpunkt der Verschmelzung zu 100 % an der BHS tabletop beteiligt ist, findet § 8b KStG auf einen etwaigen Übernahmegewinn in voller Höhe Anwendung. Ein etwaig entstehender Verschmelzungsverlust bliebe hingegen steuerlich außer Ansatz (§ 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG). Hinsichtlich der Aktien der BHS Verwaltung an der BHS tabletop ist § 13 UmwStG nicht einschlägig, da diese Vorschrift nicht anwendbar ist, wenn der Anteilseigner der übertragenden Körperschaft gleichzeitig der Übernehmer ist. Da diese Aktien somit nicht als veräußert gelten, kann insoweit kein steuerwirksamer Veräußerungsgewinn beziehungsweise -verlust entstehen.

5.7.3 Grunderwerbsteuerliche Auswirkungen

Die BHS tabletop hält Grundbesitz. Infolge der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die BHS Verwaltung sowie dem mit der Verschmelzung verbundenen Rechtsträgerwechsel kann es daher grundsätzlich zur Entstehung von Grunderwerbsteuer kommen. Sowohl die verschmelzungsbedingte Übertragung von Grundstücken der BHS tabletop als auch die verschmelzungsbedingte Übertragung von Anteilen an von BHS tabletop mittelbar und unmittelbar gehaltenen grundbesitzenden Gesellschaften unterliegen grundsätzlich der Grunderwerbsteuer. Die Grunderwerbsteuer bemisst sich nach den Grundbesitzwerten der betroffenen Grundstücke (§ 8 Abs. 2 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) i.V.m. §§ 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 157 Abs. 1 bis 3 Bewertungsgesetz (BewG)). Der anzuwendende Grunderwerbsteuersatz hängt ab von dem Bundesland, in dem das Grundstück belegen ist.

Der Übergang des bei der BHS tabletop vorhandenen Grundbesitzes löst voraussichtlich Grunderwerbsteuer in einer Größenordnung von rund EUR 1,2 bis 1,5 Mio. aus. Aufgrund bestehender rechtlicher und tatsächlicher Unsicherheiten kann die Grunderwerbsteuer ggf. höher oder geringer als die vorgenannte Schätzung ausfallen.

5.7.4 Steuerliche Folgen für die Minderheitsaktionäre der BHS tabletop in Deutschland

Die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung gegen Zahlung der angemessenen Barabfindung kann steuerliche Folgen für die Minderheitsaktionäre haben. Die steuerliche Behandlung des verschmelzungsrechtlichen Ausschlusses der Minderheitsaktionäre (§ 62 Abs. 1 und 5 UmwG) ist nicht abschließend geklärt. Nachfolgende Ausführungen geben einen Überblick über die wesentlichen steuerlichen Folgen des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Minderheitsaktionäre der BHS tabletop.

Die Darstellung der steuerlichen Folgen beschränkt sich auf in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Minderheitsaktionäre der BHS tabletop. Folgen für steuerlich im Ausland ansässige und mit ihren Einkünften möglicherweise in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Aktionäre der BHS tabletop werden nicht erläutert, da diese Folgen unter anderem von besonderen Vorschriften des deutschen Steuerrechts, dem Steuerrecht des Staates, in dem der jeweilige Minderheitsaktionär ansässig ist, sowie von den Regeln eines etwaigen Abkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung abhängen. Weiterhin werden nachfolgend nur einzelne wesentliche Aspekte der Behandlung von Veräußerungsgewinnen und Veräußerungsverlusten für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, des Solidaritätszuschlags, der Gewerbesteuer und der Kapitalertragsteuer behandelt. Nicht erläutert werden etwa besondere steuerliche Regelungen, die für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen sowie Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds gelten.

Mithin handelt es sich bei nachfolgenden Ausführungen nicht um eine umfassende und abschließende Darstellung sämtlicher steuerrechtlichen Aspekte, die für die Minderheitsaktionäre der BHS tabletop im Zusammenhang mit dem verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out relevant sein könnten. Die nachfolgende Darstellung ersetzt nicht die individuelle steuerliche Beratung der einzelnen Minderheitsaktionäre. Die Minderheitsaktionäre der BHS tabletop sollten daher ihre steuerlichen Berater zu den individuellen steuerlichen Auswirkungen des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out befragen. Nur diese sind in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Minderheitsaktionärs angemessen zu berücksichtigen.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung liegt bei einer Gesellschaftsübernahme – vorbehaltlich des § 20 Abs. 4a EStG, der unter bestimmten Voraussetzungen eine steuerneutrale Übertragung der Anteile vorsieht – eine Veräußerung der Anteile an den Übernehmenden vor, wenn ein Minderheitsaktionär bei einer solchen rechtlich oder wirtschaftlich zu einer Übertragung seiner Anteile gezwungen wird oder ist. Auch bei einem Squeeze-Out im Sinne von §§ 327a ff. AktG stellt die Übertragung von Aktien gegen Barabfindung eine Veräußerung der Aktien dar. Die Minderheitsaktionäre scheidet infolge des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out mit Wirksamwerden der Verschmelzung gegen Barabfindung aus der BHS tabletop aus. Daher sollten die Minderheitsaktionäre bei einem Squeeze-Out wie solche Aktionäre behandelt werden, die im Rahmen einer Verschmelzung gegen Barabfindung im Sinne des § 29 UmwG ihre Anteile veräußern und damit als Aktionäre ausscheiden. Mithin sollten die Minderheitsaktionäre bei einem Squeeze-Out den allgemeinen Regeln über die Besteuerung der Veräußerung von Aktien unterliegen.

Den Minderheitsaktionären wird empfohlen, über die individuellen Steuerfolgen des Vorgangs fachkundigen Rat einzuholen.

5.7.5 Ermittlung eines Veräußerungsgewinns oder Veräußerungsverlusts

Die Übertragung der Aktien auf die BHS Verwaltung gegen Erwerb eines Anspruchs auf Barabfindung stellt für die Minderheitsaktionäre der BHS tabletop steuerrechtlich eine Veräußerung ihrer Aktien dar. Ein Minderheitsaktionär erzielt einen Veräußerungsgewinn, wenn die gezahlte Barabfindung abzüglich etwaiger damit in Zusammenhang stehender Veräußerungskosten die steuerlichen Anschaffungskosten bzw. den steuerlichen Buchwert der Aktie bei dem jeweiligen Aktionär übersteigt. Der Minderheitsaktionär erzielt einen Veräußerungsverlust, wenn die gezahlte Barabfindung abzüglich etwaiger Veräußerungskosten die steuerlichen Anschaffungskosten bzw. den steuerlichen Buchwert der Aktie bei dem jeweiligen Aktionär unterschreitet.

5.7.6 Steuerliche Erfassung eines Veräußerungsgewinns oder Veräußerungsverlusts

Die steuerliche Behandlung eines Veräußerungsgewinns bzw. eines Veräußerungsverlusts hängt davon ab, ob die Aktien im Zeitpunkt der Übertragung auf die BHS Verwaltung als Hauptaktionärin dem Privatvermögen oder dem Betriebsvermögen des betreffenden Minderheitsaktionärs zuzuordnen sind und in welcher Höhe der jeweilige Minderheitsaktionär an der BHS tabletop beteiligt ist.

a) Aktien im Privatvermögen

Ist der Minderheitsaktionär eine in Deutschland ansässige natürliche Person, d.h. hat er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, und sind die Aktien dem Privatvermögen zuzuordnen, hängt die Besteuerung davon ab, ob der Minderheitsaktionär die Aktien vor dem 1. Januar 2009 oder nach dem 31. Dezember 2008 erworben hat.

aa) Vor dem 1. Januar 2009 erworbene Aktien

(1) Beteiligung von mindestens 1 %

Gewinne aus der Übertragung der BHS tabletop-Aktien, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, sind nur dann einkommensteuerpflichtig, wenn die BHS tabletop-Aktien als Beteiligung im Sinne des § 17 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes („EStG“) zu qualifizieren sind. Dies ist dann der Fall, wenn der Minderheitsaktionär zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % am Grundkapital der BHS tabletop beteiligt war (wesentliche Beteiligung im Sinne des § 17 EStG). Ist diese Voraussetzung in der Person des Minderheitsaktionärs nicht erfüllt, besteht dennoch eine Steuerpflicht, wenn der Minderheitsaktionär die Aktien innerhalb der Fünfjahresfrist unentgeltlich erworben hat und sein unmittelbarer Rechtsvorgänger oder, bei mehrfacher unentgeltlicher Übertragung, einer der Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre

eine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 17 EStG innehatte. Gewinne aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung im Sinne des § 17 EStG sind nur zu 60 % steuerpflichtig. Der zu 60 % steuerpflichtige Gewinn unterliegt der Besteuerung mit dem persönlichen progressiven Einkommensteuersatz des betreffenden Minderheitsaktionärs, zuzüglich gegebenenfalls Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer hierauf. Veräußerungsverluste und Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Barabfindung stehen, können umgekehrt grundsätzlich nur zu 60 % steuerlich geltend gemacht werden, sogenanntes Teileinkünfteverfahren.

(2) Beteiligung von weniger als 1 %

Ein etwaiger Veräußerungsgewinn bzw. Veräußerungsverlust bei vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Aktien bleibt hingegen dann steuerrechtlich unbeachtlich, wenn der Minderheitsaktionär und bei unentgeltlichem Erwerb sein oder seine Rechtsvorgänger zu keinem Zeitpunkt während der letzten fünf Jahre vor der Übertragung mit mindestens 1 % unmittelbar oder mittelbar am Kapital der BHS tabletop beteiligt waren.

bb) Nach dem 31. Dezember 2008 erworbene Aktien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, unterliegen in jedem Fall der Einkommensteuer. Der Gewinn wird jedoch unterschiedlich besteuert, je nachdem, ob die Beteiligung des Minderheitsaktionärs eine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 17 EStG darstellt oder nicht. Ob eine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 17 EStG vorliegt, richtet sich nach den oben dargelegten Grundsätzen.

(1) Beteiligung von weniger als 1 %

Gewinne aus der Übertragung von BHS tabletop-Aktien, die keine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 17 EStG repräsentieren, unterliegen einem einheitlichen Steuersatz von 25 %, zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer hierauf, sogenannte Abgeltungsteuer. Der Minderheitsaktionär kann von dem Veräußerungsgewinn und etwaigen sonstigen Kapitaleinkünften insgesamt einen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (bzw. EUR 1,602 bei zusammen veranlagten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern) in Abzug bringen, § 20 Abs. 9 EStG. Ein darüber hinaus gehender Abzug tatsächlich angefallener Werbungskosten ist nicht möglich.

Die Abgeltungsteuer auf den Veräußerungsgewinn wird im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs durch die auszahlende Stelle, die die Aktien verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt, erhoben, d.h. durch das inländische Kreditinstitut, das

inländische Finanzdienstleistungsinstitut, das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank, einschließlich inländischer Zweigstellen ausländischer Institute („**Inländische Zahlstelle**“). Werden die Aktien seit ihrem Erwerb durch den Minderheitsaktionär von der Inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet, bemisst sich die Kapitalertragsteuer nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, und den Anschaffungskosten für die Aktien, § 20 Abs. 4 EStG. Hat sich die Inländische Zahlstelle seit dem Erwerb der Aktien durch den Minderheitsaktionär hingegen geändert und sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen bzw. ist ein solcher Nachweis nicht zulässig, ist die Kapitalertragsteuer auf 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung der Aktien zu erheben, § 43a Abs. 2 Satz 7 EStG. Sofern der Aktionär der Kirchensteuerpflicht unterliegt, ist von der Inländischen Zahlstelle zusätzlich Kirchensteuer einzubehalten, es sei denn, der Minderheitsaktionär hat rechtzeitig einen Antrag auf Setzen eines Sperrvermerks beim Bundeszentralamt für Steuern gestellt, d.h. nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt, dass der automatisierte Abruf von Daten zu seiner Religionszugehörigkeit unterbleibt.

Der Steuerabzug durch die Inländische Zahlstelle hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Mit dem Steuerabzug ist folglich die Einkommensteuerschuld des Minderheitsaktionärs in Bezug auf den Veräußerungsgewinn abgegolten. Der Minderheitsaktionär muss den Gewinn nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angeben. Unterbleibt der Steuerabzug, zum Beispiel mangels einer Inländischen Zahlstelle, muss der Aktionär den Veräußerungsgewinn in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Die Einrichtung eines Sperrvermerks verpflichtet den Kirchensteuerpflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung wegen Kirchensteuer.

Der Minderheitsaktionär kann beantragen, dass seine Kapitaleinkünfte einschließlich des Veräußerungsgewinns anstelle der Abgeltungssteuer der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Belastung führt, sogenannte Günstigerprüfung.

Veräußerungsverluste aus Aktien dürfen ausschließlich mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien, nicht aber mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, etwa bezogenen Dividenden, und auch nicht mit Einkünften anderer Einkunftsarten verrechnet werden, sogenannte Verlustverrechnungsbeschränkung. Nicht ausgeglichene Veräußerungsverluste aus Aktien können allein in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen, nicht aber zurückgetragen werden; diese Beträge werden gesondert festgestellt.

(2) Beteiligung von mindestens 1 %

Der Gewinn aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung im Sinne des § 17 EStG unterfällt nicht der Abgeltungsteuer. Stattdessen findet das oben erläuterte Teileinkünfteverfahren Anwendung. Der Gewinn ist nur in Höhe von 60 % einkommensteuerpflichtig. Er unterliegt dem persönlichen progressiven Einkommensteuertarif des betreffenden Minderheitsaktionärs, gegebenenfalls zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer hierauf. Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, sowie Veräußerungsverluste sind grundsätzlich nur in Höhe von 60 % abzugsfähig, soweit nicht weitere Verlustabzugsbeschränkungen eingreifen. Soweit eine Inländische Zahlstelle im Hinblick auf den Veräußerungsgewinn einen Steuerabzug, d.h. Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer hierauf, vornimmt, hat dieser keine abgeltende Wirkung. Der Minderheitsaktionär muss den Gewinn in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Die von der Inländischen Zahlstelle abgezogene Steuer wird bei der Steuerveranlagung des Minderheitsaktionärs auf dessen Steuerschuld angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet. Der Sparer-Pauschbetrag wird hierauf nicht gewährt.

b) Aktien im Betriebsvermögen

Werden BHS tabletop-Aktien im Betriebsvermögen gehalten, richtet sich die steuerliche Behandlung eines Veräußerungsgewinns oder eines Veräußerungsverlusts danach, ob der Minderheitsaktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft, sogenannte Mitunternehmerschaft, ist.

aa) Körperschaften

Befinden sich Aktien im Betriebsvermögen einer Körperschaft, ist ein Veräußerungsgewinn aus der Übertragung der Aktien im Grundsatz von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Allerdings gelten 5 % des Veräußerungsgewinns pauschal als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen deshalb bei nicht steuerbefreiten Körperschaften der Körperschaftsteuer zu einem Steuersatz in Höhe von 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag, und, wenn die Aktien zu einem inländischen gewerblichen Betriebsvermögen gehören, der Gewerbesteuer. Im Ergebnis ist ein Veräußerungsgewinn daher grundsätzlich zu 95 % steuerfrei.

Mindestbeteiligungsgrenzen oder Mindesthaltezeiten bestehen nicht. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aktien stehen, dürfen grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Besondere Regelungen gelten unter anderem für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen, Lebensversicherungs- und Kreditversicherungsunternehmen und Pensionsfonds. Hierauf wird im Rahmen dieser Darstellung nicht eingegangen.

bb) Natürliche Personen

Befinden sich die Aktien im Betriebsvermögen einer natürlichen Person (Einzelunternehmer), ist der Gewinn einkommensteuerpflichtig, wobei das oben erläuterte Teileinkünfteverfahren gilt. Der Veräußerungsgewinn ist nur in Höhe von 60 % einkommensteuerpflichtig. Er unterliegt dem persönlichen progressiven Einkommensteuertarif des Minderheitsaktionärs, zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer hierauf. Veräußerungsverluste und Aufwendungen, die mit dem Gewinn in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, können zu 60 % berücksichtigt werden. Gehören die Aktien zum Vermögen einer in Deutschland gelegenen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs des Minderheitsaktionärs, unterliegt der Veräußerungsgewinn auch der Gewerbesteuer, allerdings wiederum nur zu 60 %. Die Gewerbesteuer wird nach einem pauschalierten Verfahren vollständig oder teilweise auf die Einkommensteuer des Aktionärs angerechnet.

cc) Personengesellschaften

Ist der Minderheitsaktionär eine gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft), wird die Einkommensteuer bzw. die Körperschaftsteuer auf einen Veräußerungsgewinn aus der Übertragung der Aktien auf Ebene des jeweiligen Gesellschafters der Personengesellschaft und nicht auf Ebene der Personengesellschaft selbst erhoben. Die Besteuerung richtet sich danach, ob der jeweilige Gesellschafter eine Körperschaft oder natürliche Person ist. Ist der Gesellschafter eine Körperschaft, finden die oben beschriebenen Grundsätze für Körperschaften Anwendung. Ist der Gesellschafter eine natürliche Person, wird der Veräußerungsgewinn nach den oben zu den natürlichen Personen (Einzelunternehmer) dargestellten Grundsätzen besteuert.

Auf Ebene der Personengesellschaft unterliegt der Veräußerungsgewinn außerdem der Gewerbesteuer, wenn er in einem inländischen Gewerbebetrieb einer Personengesellschaft erzielt wird. Soweit der Gesellschafter der Personengesellschaft eine natürliche Person ist, ist der Veräußerungsgewinn zu 60 % gewerbesteuerpflichtig. Soweit eine Körperschaft Gesellschafterin ist, ist er in der Regel nur zu 5 % gewerbesteuerpflichtig. Soweit natürliche Personen an der Personengesellschaft beteiligt sind, wird die auf der Ebene der Personengesellschaft anfallende Gewerbesteuer grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens vollständig oder teilweise auf ihre persönliche Einkommensteuer angerechnet. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, bleiben für Zwecke der Gewerbesteuer unberücksichtigt, soweit

sie auf den Gewinnanteil einer Körperschaft entfallen, während sie zu 60 % abziehbar sind, soweit sie auf den Gewinnanteil einer natürlichen Person entfallen.

dd) Kapitalertragssteuer

Veräußerungsgewinne aus Aktien, die von unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften gehalten werden, unterliegen nicht dem abgeltenden Kapitalertragsteuerabzug. Dies gilt auch bei natürlichen Personen oder Personengesellschaften, wenn der Veräußerungsgewinn zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs gehört und der Aktionär dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt werden.

Anderenfalls hat eine Inländische Zahlstelle bei Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Aktien Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer hierauf) einzubehalten. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer und der einbehaltene Solidaritätszuschlag entfalten bei Aktien im Betriebsvermögen keine Abgeltungswirkung; sie werden grundsätzlich auf die Steuerschuld, einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer, angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet.

6. Erläuterung des Verschmelzungsvertrags

Die Vorstände der BHS Verwaltung und der BHS tabletop haben am 30. Juni 2020 den Verschmelzungsvertrag geschlossen.

Zu dem Verschmelzungsvertrag und seinen Bestimmungen wird Folgendes erläutert:

6.1 Vermögensübertragung (Ziffer 1)

Der Verschmelzungsvertrag sieht in Ziffer 1 vor, dass die BHS tabletop als übertragende Gesellschaft ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die BHS Verwaltung als übernehmende Gesellschaft überträgt. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge werden daher mit Wirksamwerden der Verschmelzung grundsätzlich alle Rechte und Pflichten der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung übergehen.

Die Firma der übertragenden Gesellschaft soll fortgeführt werden, § 18 UmwG. Die BHS Verwaltung wird ihre Firma mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung in BHS tabletop AG ändern. Hierzu ist ein gesonderter Beschluss der Hauptversammlung der BHS Verwaltung erforderlich.



6.2 Schlussbilanz (Ziffer 2)

Bei der Anmeldung zur Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister am Sitz der übertragenden Gesellschaft BHS tabletop ist gemäß § 17 UmwG eine Schlussbilanz vorzulegen. Gemäß Ziffer 2 des Verschmelzungsvertrags wird der Verschmelzung die Bilanz, d.h. der Einzelabschluss nach HGB, aus dem von der KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüften Jahresabschluss der BHS tabletop zum 31. Dezember 2019 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Aus dieser Regelung folgt, dass der 31. Dezember 2019 zugleich steuerlicher Übertragungstichtag ist (zu den steuerlichen Auswirkungen wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer 5.7 dieses Verschmelzungsberichts verwiesen).

6.3 Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft (Ziffer 3)

Ziffer 3.1 des Verschmelzungsvertrags enthält den gemäß § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG erforderlichen Hinweis, dass beabsichtigt ist, im Zusammenhang mit der Verschmelzung der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung den Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop gemäß §§ 62 Abs. 1, Abs. 5 UmwG, 327a Abs. 1 Satz 1 AktG vorzunehmen. Voraussetzung für einen solchen verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out ist, dass die BHS Verwaltung Aktien in Höhe von mehr als 90 % des Grundkapitals der BHS tabletop hält, was durch eine entsprechende, dem Verschmelzungsvertrag in Anlage beigefügte Depotbestätigung der Depotbank der BHS Verwaltung nachgewiesen wird.

Weiterhin wird in Ziffer 3.2 des Verschmelzungsvertrags dargelegt, dass die Hauptversammlung der BHS tabletop zum Zweck des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags einen Beschluss nach §§ 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der BHS Verwaltung zu zahlenden, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden angemessenen Barabfindung je Aktie fassen soll, sog. Übertragungsbeschluss. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft mit dem Vermerk zu versehen ist, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird, § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG.

6.4 Keine Gegenleistung (Ziffer 4)

Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung wird es neben der BHS Verwaltung wegen des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre keine weiteren Aktionäre der BHS tabletop geben. Dies ist durch die in Ziffer 8.1 des Verschmelzungsvertrags vereinbarte aufschiebende Bedingung sowie durch die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Dementsprechend wird in Ziffer 4 des Verschmelzungsvertrags klargestellt, dass im Rahmen der Verschmelzung keine Gegenleistung gewährt wird und dass die BHS Verwaltung als übernehmende Gesellschaft gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen wird.

Weiterhin erklärt die BHS Verwaltung höchst vorsorglich als mit Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der BHS tabletop den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag, das unter bestimmten, in § 29 UmwG näher beschriebenen Voraussetzungen bei der Verschmelzung einer börsennotierten Gesellschaft auf eine nicht börsennotierte Gesellschaft den Anteilsinhabern der übertragenden Gesellschaft unterbreitet werden muss.

6.5 Verschmelzungsstichtag (Ziffer 5)

Ziffer 5 des Verschmelzungsvertrags sieht vor, dass die Übernahme des Vermögens der BHS tabletop als übertragende Gesellschaft durch die BHS Verwaltung als übernehmende Gesellschaft im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2019, 24:00 Uhr, erfolgt. Von Beginn des 1. Januar 2020, 0:00 Uhr, dem sog. Verschmelzungsstichtag, an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der BHS tabletop gelten alle Handlungen und Geschäfte der BHS tabletop als für Rechnung der BHS Verwaltung vorgenommen. Die Regelung in Ziffer 5 des Verschmelzungsvertrags steht in Zusammenhang mit Ziffer 2 des Verschmelzungsvertrags, wonach der Verschmelzung die Bilanz der BHS tabletop zum 31. Dezember 2019 als Schlussbilanz zugrunde gelegt wird.

6.6 Besondere Rechte und Vorteile (Ziffer 6)

Vorbehaltlich der in Ziffer 3 des Verschmelzungsvertrags beschriebenen Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop auf die Hauptaktionärin BHS Verwaltung gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung, werden anlässlich der Verschmelzung keine besonderen Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

Auch den Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern oder den Abschlussprüfern, den Verschmelzungsprüfern oder sonstigen in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Personen werden – vorbehaltlich der in Ziffer 6.3 bis 6.6 des Verschmelzungsvertrags ausdrücklich genannten Sachverhalte – keine besonderen Vorteile gewährt. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt die BHS tabletop als eigenständiger Rechtsträger, § 20 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 UmwG. Ziffer 6.3 des Verschmelzungsvertrags weist darauf hin, dass aus diesem Grund die Organstellung ihrer Vorstandsmitglieder endet. Als Folge der Gesamtrechtsnachfolge gehen allerdings sämtliche zwischen der BHS tabletop und ihren Vorstandsmitgliedern abgeschlossenen Anstellungsverträge und Pensionsvereinbarungen sowie sonstige Verträge auf die BHS Verwaltung über.

Die in Ziffer 6.3 bis 6.6 des Verschmelzungsvertrags ausdrücklich genannten Sachverhalte sind die Folgenden:

- Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der BHS tabletop. Die zwischen der BHS tabletop und ihren Vor-



standsmitgliedern abgeschlossenen Anstellungsverträge und Pensionsvereinbarungen sowie sonstige Verträge gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die BHS Verwaltung über.

- Der Aufsichtsrat der BHS Verwaltung hat mit den Vorstandsmitgliedern der BHS tabletop vereinbart, dass diese Vorstandsmitglieder unter der aufschiebenden Bedingung des Wirksamwerdens der Verschmelzung für die restliche Dauer ihrer bisherigen Vorstandsbestellung bei der BHS tabletop zum Mitglied des Vorstands der BHS Verwaltung mit gleicher Zuständigkeit bestellt werden.
- Weiterhin ist beabsichtigt, dass das derzeitig alleinige Vorstandsmitglied der BHS Verwaltung, Herr Marco Pagacz, sein Amt als Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung niederlegt und ohne Abfindungszahlung aus dem Vorstand der BHS Verwaltung ausscheiden wird. Es ist unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit der Hauptversammlung der BHS Verwaltung geplant, dass Herr Marco Pagacz in den Aufsichtsrat der BHS Verwaltung gewählt wird.
- Derzeit besteht der Aufsichtsrat der BHS Verwaltung aus drei Mitgliedern. Nach Wirksamwerden der Verschmelzung wird sich die Besetzung des Aufsichtsrats der BHS Verwaltung nach dem Drittelbeteiligungsgesetz richten, da die BHS Verwaltung als Gesamtrechtsnachfolgerin der BHS tabletop selbst unmittelbar mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen wird (hierzu auch Ziffer 7.2.9 des Verschmelzungsvertrags). Es ist ein sog. Statusverfahren gemäß §§ 97 ff. AktG durchzuführen, um eine Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der BHS Verwaltung in Übereinstimmung mit dem Drittelbeteiligungsgesetz zu ermöglichen. Die genaue Zusammensetzung des Aufsichtsrats der BHS Verwaltung steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Es ist jedoch beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Verschmelzung den Aufsichtsrat der BHS Verwaltung durch Satzungsänderung von drei auf sechs Mitglieder zu vergrößern und die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der BHS tabletop, Frau Cathrin Kick und Herrn Michael Ott, vorbehaltlich ihrer Zustimmung, gemäß § 104 AktG für die Zeit bis zur Beendigung von Wahlen durch die Arbeitnehmer gerichtlich zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der BHS Verwaltung bestellen zu lassen.

6.7 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer 7)

Gemäß § 5 Abs. 9 UmwG muss ein Verschmelzungsvertrag Angaben über die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen enthalten. In Ziffer 7 des Verschmelzungsvertrags werden daher die individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen detailliert dargestellt. Diese Ziffer 7 des Verschmelzungsvertrags enthält keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien des Verschmelzungsvertrags, sondern einzig eine Beschreibung der gesetzlichen Folgen der Verschmelzung und der insoweit vorgesehenen Maßnahmen.

6.8 Aufschiebende Bedingungen, Wirksamwerden (Ziffer 8)

Der Übertragungsbeschluss wird gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam. Um sicherzustellen, dass der Verschmelzungsvertrag wiederum nur wirksam wird, wenn auch der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister eingetragen wird, haben die Parteien den Verschmelzungsvertrag in seiner Ziffer 8.1 unter die aufschiebende Bedingung gestellt, dass der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister des Sitzes der BHS tabletop – mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der BHS Verwaltung wirksam wird – eingetragen wird.

Ziffer 8.2 des Verschmelzungsvertrags enthält den Hinweis, dass die Verschmelzung erst mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der BHS Verwaltung wirksam wird. Weiterhin wird in Ziffer 8.2 darauf hingewiesen, dass es gemäß § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG für die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags keiner Zustimmung der Hauptversammlung der BHS tabletop bedarf, da die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags unter der in Ziffer 8.1 beschriebenen aufschiebenden Bedingung steht.

Ziffer 8.3 stellt klar, dass es der Zustimmung der Hauptversammlung der BHS Verwaltung zum Verschmelzungsvertrag gemäß § 62 Abs. 1, 2 Satz 1 UmwG nur dann bedarf, wenn Aktionäre der BHS Verwaltung, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der BHS Verwaltung erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zur Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin der BHS Verwaltung, die Serafin 13. Verwaltungs GmbH, hat gegenüber der BHS Verwaltung erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen. Somit ist eine Zustimmung der Hauptversammlung nicht erforderlich.

6.9 Schlussbestimmungen (Ziffer 9)

Gemäß Ziffer 9.1 des Verschmelzungsvertrags ist vorbehaltlich der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit der Hauptversammlung der BHS Verwaltung beabsichtigt, die Firma der BHS Verwaltung unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung in „BHS tabletop Aktiengesellschaft“ zu ändern und den Unternehmensgegenstand der BHS Verwaltung dahingehend abzuändern, dass dieser den bisherigen Unternehmensgegenstand der BHS tabletop erfasst.

Ziffer 9.2 des Verschmelzungsvertrags legt fest, dass Anlagen zu dem Verschmelzungsvertrag Vertragsbestandteil sind.

In Ziffer 9.3 des Verschmelzungsvertrags wird darauf hingewiesen, dass die BHS Verwaltung die Kosten des Verschmelzungsvertrags und seines Vollzugs trägt und dass dies auch für den Fall des Scheiterns der Verschmelzung gilt.

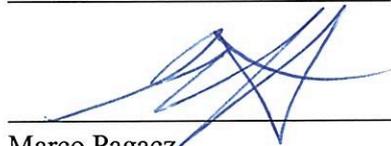
Ziffer 9.4 enthält eine allgemeine Verpflichtung der Parteien, alle Erklärungen abzugeben, alle Urkunden auszustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit

der Übertragung des Vermögens der BHS tabletop zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf die BHS Verwaltung oder der Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

Schließlich beinhaltet der Verschmelzungsvertrag in Ziffer 9.5 eine sogenannte salvatorische Klausel. Diese sieht vor, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird, sollten einzelne Bestimmungen des Verschmelzungsvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Verschmelzungsvertrag eine Regelungslücke befinden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart gelten, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke soll diejenige Bestimmung als vereinbart gelten, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Verschmelzungsvertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht.

München / Selb, 3. August 2020

BHS Verwaltungs AG:

Datum: 03.08.2020

Name: Marco Pagacz
Vorstand

BHS tabletop AG:

Datum: 04.08.2020

Name:
Vorstand

Datum: 4.8.2020

Name:
Vorstand